

LANDKREIS CHAM

## Niederschrift zur 13. Sitzung des Kreistages

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, den 20.11.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	15:37 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	17:18 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Großer Sitzungssaal des Landratsamtes</b>

### Zu dieser Sitzung wurden geladen:

#### Landrat

Herr Franz Löffler CSU

#### stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne  
Frau Dr. Johanna Etti FWSL  
Frau Gerlinde Graßl CSU  
Herr Markus Müller HBL

#### Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW  
Herr Stefan Baumgartner CSU  
Herr Gerhard Blab FCWG  
Herr Marius Josef Brey Die Linke  
Frau Karin Bucher FWSL  
Herr Michael Doblinger Grüne  
Herr Hans Eichstetter CSU  
Herr Leo Hackenspiel FWSL  
Herr Dr. med. Michael Hartl CSU  
Frau Renate Hecht SPD  
Herr Helmut Heumann GLLW  
Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU  
Herr Karl Holmeier CSU  
Herr Dr. phil. Gerhard Hopp CSU  
Herr Lothar Köppl AfD  
Herr Dr. rer. nat. Dominic KramHBL  
Herr Wolfgang Kürzinger GLLW

Frau Andrea Leitermann	Grüne
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Josef Marchl	CSU
Herr Sebastian Meier	SPD
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Michael Mühlbauer	Grenzfahne
Herr Michael Multerer	HBL
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Robert Riedl	FW
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr PD Dr. Stefan Scheingraber	ÖDP
Herr Matthias Scherr	JUng e Liste
Herr Max Schmaderer	FCWG
Herr Peter Schmitt	AfD
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Herr Martin Stoiber	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuib er	FDP
Frau Claudia Zimmermann	SPD

### **Kreisräte**

Herr Christoph Czakalla	JUng e Liste	entschuldigt
Frau Barbara Haimerl	CSU	entschuldigt
Herr Markus Hofmann	FW	entschuldigt
Herr Dr. Michael Jobst	CSU	entschuldigt
Herr Wolfgang Kerscher	SPD	entschuldigt
Herr Dr. Thomas Klyscz	FW	entschuldigt
Frau Emmi Kollross	FW	entschuldigt
Herr Josef Lankes	AfD	entschuldigt
Herr Toni Lauerer	Grenzfahne	entschuldigt
Herr Franz Xaver Müller	CSU	entschuldigt
Herr Josef Piendl	CSU	entschuldigt
Herr Christian Röger	CSU	entschuldigt
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL	entschuldigt

### **Sonstige Anwesende:**

Geschäftsleitende Beamtin Stoiber, ORR Aschenbrenner, Ltd. Reg.Dir. Wittmann, ORR'in Altmann, Werkleiter Dr. Amberger, Geschäftsführer Ritt, ORR'in Breu, Werkleiter Schedlbauer,

Kreiskämmerer Wagner, Herr Eifertinger und Frau Wenzl von der BBH-Gruppe sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt (anwesende Stimmberechtigte: 48).

Kreisrat Holmeier möchte sich vorab gleich zum Tagesordnungspunkt 2 äußern, die dauerhafte Erhöhung der Jugendförderung von 5 auf 6 Euro je Jugendlichen ansprechen. Er möchte sich namens seiner CSU-Fraktionsgemeinschaft für diese Erhöhung bedanken. Das Geld komme bei den Vereinen bestens an und er möchte gleichzeitig auch nach der Corona-Phase die Gelegenheit dafür nutzen, den Vereinen für deren Jugendarbeit ausdrücklich zu danken. Auch die Unterstützung der Übungsleiter komme bei den Vereinen bestens an und hier sollten nichtabgerufene Haushaltsmittel auch auf das nächste Jahr wieder übertragen werden.

Nachdem keine weiteren Fragen und Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 10 gemacht werden, kommt der Vorsitzende zur Abstimmung über diese Tagesordnungspunkte.

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

## Tagesordnung:

### I. Öffentliche Sitzung

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham  
Vorlage: Sg. 91/005/2023/1
- 2 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen  
Vorlage: Sg. 91/007/2023/1
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen  
Vorlage: Sg. 91/008/2023/1
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Denkmalpflege  
Vorlage: Sg. 91/003/2023/1
- 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);  
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2023  
Vorlage: Sg. 92/018/2023/1
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung  
Vorlage: Sg. 91/004/2023/1
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)  
Vorlage: Sg. 91/006/2023/1
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben  
Vorlage: Sg. 91/011/2023/1
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren  
Vorlage: Sg. 91/012/2023/1
- 10 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2023, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)  
Vorlage: Sg. 91/013/2023/1
- 11 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2023  
Vorlage: Sg. 43/045/2023/1
- 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;  
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2022  
Vorlage: Sg. 92/015/2023/1

- 13** Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kreiswerke Cham  
Vorlage: Abt. 4/143/2023/1
- 14** Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse 2022 der Betriebe gewerblicher Art  
Vorlage: Abt. 4/144/2023/1
- 15** Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Kreiswasserwerkes  
Vorlage: Abt. 4/145/2023/1
- 16** Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Cham  
Vorlage: BüroLR/088/2023/1
- 17** Fortschreibung und Aktualisierung der ÖPNV-Satzung  
Vorlage: Sg. 43/047/2023/1
- 18** Landkreismusikschule Cham; Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr  
2024/2025  
Vorlage: Sg. 91/009/2023/1
- 19** Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung aus erneuerbaren Energien  
Vorlage: BüroLR/090/2023/1
- 20** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

## Protokoll

### Öffentlicher Teil

#### **TOP 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham Vorlage: Sg. 91/005/2023/1**

#### Sachverhalt:

Zur Förderung der überörtlichen und landkreisweiten kulturellen Maßnahmen im Landkreis Cham stehen im Kreishaushalt 2023 zur Verfügung:

Oberpfälzer Kulturtag 2023:	<b>2.000 Euro</b>
Zuschuss für die Vereinszeitschrift des Bayerischen Wald-Vereins „Der Bayerwald“:	<b>750 Euro</b>
Förderung des Opernfestivals in Cham:	<b>3.000 Euro</b>

Nach Art. 83 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO fällt die örtliche Kulturpflege in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinden. Der Landkreis kann deshalb zulässigerweise nur überörtliche und landkreisweit bedeutsame kulturelle Maßnahmen bezuschussen.

Die Oberpfälzer Kulturtage fanden vom 23. bis 25. Juni in Bad Kötzing statt. Die Veranstaltung bot abwechslungsreiches Programm aus verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen („Bäff“-Piendl, Toni Lauerer, „Bauernseufzer“, Weiß-Blau-Königstreuen, Blaskapelle Weißenregen, Autorenlesungen, Kötzinger Kammerchor und Kammermusik-Kreis mit Chor Svatobor aus Sušice, Sufi-Dub-Brothers - Ashraf Sharif Khan & Viktor Marek, Gottesdienste, Ensemble „Frau Franklerl und Herr Frank“, Kirchenkonzert „CANTATE, JUBILATE!“; Galerie Woferlhof). Seitens der Stadt Bad Kötzing und des Bezirks Oberpfalz erhielt der Oberpfälzer Kulturbund jeweils 3.000 Euro. Vom Landkreis Cham werden 2.000 Euro erbeten.

Der Bayerische Wald-Verein beantragt unter seinem neuen Vorsitzenden, Herrn Markus Kerner, wie bereits in Vorjahren einen Zuschuss in Höhe von 750 Euro für die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Der Bayerwald“.

Das Opernfestival hat im Juli 2022 in Cham stattgefunden. In der Segelfliegerhalle wurde die Oper „La Traviata Remixed“ aufgeführt. Hierfür erhielt die Opernfestival Oberpfalz gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) im Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro. Für das Jahr 2023 erfolgte keine Antragsstellung.

Die Landkreisverwaltung hat im Einvernehmen mit Herrn Landrat auf der Grundlage der bisherigen Kreisausschussbeschlüsse und den Entscheidungen nach der Geschäftsordnung folgenden Verteilungsvorschlag ausgearbeitet:

Oberpfälzer Kulturtag 2023:	<b>2.000 Euro</b>
Zuschuss für die Vereinszeitschrift des Bayerischen Wald-Vereins „Der Bayerwald“:	<b>750 Euro</b>

Demnach ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von:  
**Euro**

**2.750**

**Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse von insgesamt 2.750 € für überörtlich bedeutsame kulturelle Maßnahmen im Jahr 2023. Die Kreiszuschüsse können entsprechend ausbezahlt werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2      Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und  
Jugendorganisationen  
Vorlage: Sg. 91/007/2023/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Der Landkreis Cham fördert seit 1994 im Rahmen der gesetzlichen Grundlage gem. § 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 und § 74 SGB VIII die Jugendarbeit in Sport-, Musik-, Schützen- und Trachtenvereinen. Die entsprechenden Richtlinien sind zuletzt zum 01.01.2016 neu gefasst worden.

In den vergangenen Jahren erfolgten folgende Änderungen:

- Kreistagssitzung am 17.02.2011: Verlängerung des Antragstermins von bisher 01.07. auf 31.10.
- Kreistagssitzung am 06.07.2015: Feuerwehrvereine wurden in die Förderung aufgenommen.
- Kreistagssitzung am 23.02.2016: Die Förderung wurde von 4 € auf 5 € pro Jugendliche(r) aufgestockt und auf alle Vereine erweitert, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).
- Kreistagssitzung am 22.11.2019: Die Teilnahme an sog. Präventionsveranstaltungen ist nicht mehr zwingende Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis.

Nach den Richtlinien fördert der Landkreis Cham als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendarbeit in den Vereinen mit bis zu 5 € jährlich pro Jugendliche(r). Im Kreishaushalt 2023 sind insgesamt 85.000 € vorgesehen. Damit kommt die Förderung ca. 14.000 Jugendlichen in Vereinen zu Gute. Die Förderung wird auch sehr gut in Anspruch genommen. Die allermeisten Vereine, die antragsberechtigt sind, stellen auch jährlich einen entsprechenden Antrag. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen mussten Anträge abgelehnt werden, z.B. wegen fehlender Jugendordnung.

In den Jahren 2020 - 2022 wurde beschlossen, an die antragstellenden Vereine 6,00 €/ Jugendliche (r) auszubezahlen, um den nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie und der Energiekrise Rechnung zu tragen. Die Mehrausgaben wurden seinerzeit durch Minderausgaben in anderen Bereichen ausgeglichen.

Da sich aber die Situation für Vereine seit dem Ende der Corona-Pandemie vor allem im Hinblick auf die insgesamt gestiegene Inflationsrate nicht wesentlich verbessert hat, schlägt die Verwaltung vor, die Zuschusshöhe nun dauerhaft auf 6,00 €/ Jugendliche (r) anzuheben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bereits zwischen 2020 und 2022 wurden 6,00 €/ Jugendliche (r) ausbezahlt.

Die Erhöhung auf 6,00 €/ Jugendliche (r) wurde bei der Haushaltsaufstellung 2023 bereits berücksichtigt. Die entsprechenden Mittel sind somit im Kreishaushalt 2023, den der Kreistag am 27.02.2023 beschlossen hat, eingeplant. Die Finanzierung ist gesichert.

Die geänderten Richtlinien liegen bei. Sie gelten rückwirkend ab 01.01.2023.

Weitere lediglich redaktionelle Änderungen sind blau hervorgehoben.

### **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird zugestimmt. Die Zuschusshöhe wird ab dem laufenden Jahr dauerhaft von 5,00 €/ Jugendliche(r) auf 6,00 €/ Jugendliche(r) angehoben.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen**  
**Vorlage: Sg. 91/008/2023/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Im Kreishaushalt 2023 stehen für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen insgesamt 85.000 € zur Verfügung. Entsprechende Förderanträge können bis zum 31.10.2023 gestellt werden.

Entsprechend einem Beschluss des Kreistages wurde die Jugendförderung im Jahr 2015 auf die Feuerwehrvereine ausgedehnt und ab dem Jahr 2016 auf alle Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind (z.B. OGV, KLJB etc.).

Ebenfalls im Jahr 2016 wurde die Jugendförderung von 4,00 €/ pro Jugendliche(r) auf 5,00 €/ pro Jugendliche(r) angehoben.

Seit dem Jahr 2020 wurden im Rahmen der Jugendförderung zuerst im Jahr 2020 und 2021 auf Grund der Corona-Pandemie, dann im Jahr 2022 auf Grund der Energiekrise bereits 6,00 €/ pro Jugendliche (r) gewährt. Dieses Jahr wird nun von der Verwaltung vorgeschlagen, durch Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen die dauerhafte Grundlage für eine Jugendförderung in Höhe von 6,00 €/ pro Jugendliche(r) zu schaffen.

Die Vereine erholen sich nur langsam von den gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Energiekrise und benötigen die Jugendförderung dringend. Sie dient dem gleichmäßigen Ausbau der Jugendarbeit in den Vereinen.

Die zu erwartenden Mehrausgaben wurden bereits beim Haushaltsansatz 2023 berücksichtigt.

**a. Entwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren**

Trachtenvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	303	1.212 €
2009	187	748 €
2010	191	764 €
2011	229	916 €
2012	273	1.092 €
2013	365	1.460 €
2014	383	1.760 €
2015	318	1.492 €
2016	396	1.980 €
2017	345	1.725 €
2018	407	2.035 €
2019	386	1.930 €
2020	364	2.184 €
2021	340	2.040 €
2022	314	1.884 €

Musikvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2008	211	844 €
2009	191	764 €
2010	101	404 €
2011	164	656 €
2012	180	720 €
2013	175	700 €
2014	229	960 €
2015	177	708 €
2016	166	830 €
2017	163	815 €
2018	114	570 €
2019	117	585 €
2020	106	636 €
2021	78	468 €
2022	77	462 €

### Feuerwehrevereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	285	1.104 €
2016	532	2.660 €
2017	600	3.000 €
2018	656	3.280 €
2019	1042	5.210 €
2020	965	5.790 €
2021	1124	6.744 €
2022	1436	8.616 €

### Sportvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2010	10.239	40.956 €
2011	10.731	42.924 €
2012	9.941	39.764 €
2013	10.861	43.444 €
2014	10.110	40.440 €
2015	10.227	40.908 €
2016	9.687	48.435 €
2017	10.545	52.725 €
2018	10.326	51.630 €
2019	10.280	51.400 €
2020	10.819	64.914 €
2021	10.133	60.798 €
2022	10.280	61.680 €

### Sonstige Jugendorganisationen (KJR)

Jahr	Mitglieder	Betrag
2015	Neu ab 2016	
2016	893	4.465 €
2017	776	3.880 €
2018	1081	5.405 €
2019	1146	5.730 €
2020	950	5.700 €
2021	589	3.534 €
2022	932	5.592 €

### Schützenvereine

Jahr	Mitglieder	Betrag
2010	257	1.028 €
2011	250	1.000 €
2012	283	1.132 €
2013	244	976 €
2014	297	1.188 €
2015	305	1.220 €
2016	376	1.880 €
2017	276	1.380 €
2018	306	1.530 €
2019	305	1.525 €
2020	209	1.254 €
2021	164	984 €
2022	172	1.032 €

Nachdem seit 2015 die Feuerwehrevereine antragsberechtigt sind und seit 2016 sämtliche Vereine, die unter dem Kreisjugendring organisiert sind, ist auch im Jahr 2023 wieder mit einer Zunahme der Anträge zu rechnen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen aber auf jeden Fall aus, um alle Anträge zu bedienen.

#### **b. Zuschussverteilung 2023:**

Die Zuschussverteilung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist (31.10.2023) entsprechend den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

#### **c. Jugendförderung OGV:**

Vor allem im Bereich der Naturpädagogik (Obst- und Gartenbauvereine) erfüllen nicht alle Vereine mit Kinder- und Jugendgruppen die Fördervoraussetzungen des Landkreises, um die Jugendförderung beantragen zu können (eigene Vereinsjugendordnung, Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz). Um dennoch die wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Vereinen im Bereich der Naturpädagogik zu fördern, bittet das Sachgebiet 53 „Gartenkultur und Landespflge“ Haushaltsmittel in Höhe von 1.650 € zur Verfügung zu stellen, welche beim Haushaltsansatz 2023 ebenfalls bereits berücksichtigt wurden.

## **Protokoll:**

### **Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen im Jahr 2023 mit 6,00 €/ pro Jugendliche(r) entsprechend den bis zum 31.10.2023 eingegangenen Anträgen auszuführen.

Des Weiteren sollen für Vereine im Bereich der Naturpädagogik 1.650 € Jugendförderung bereitgestellt werden.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

## **TOP 4      Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Denkmalpflege Vorlage: Sg. 91/003/2023/1**

### **Sachverhalt:**

Für die Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

**Haushaltsmittel 2023**

**90.000 €**

### **Gesetzliche Zuständigkeit:**

Kreiszuschüsse für die örtliche Denkmalpflege sind unzulässige Kreisausgaben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) differenziert hier zwischen Gemeinde- und Landkreiszuständigkeit:

„Die Förderung der Denkmalpflege ist nach Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 BV grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die Landkreise sind hierfür nach Art. 141 Abs. 2 BV, Art. 4, 5 und

51 Abs. 1 LKrO sowie Art. 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz nur dann zuständig, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher und landkreisweiter Bedeutung handelt. Darunter sind Objekte zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Kreisgebiets für das kulturelle Wohl der gesamten Kreisbevölkerung von besonderer Bedeutung sind.“

Diese Begründung des VGH wurde vielfach kritisiert. Insbesondere vertreten hier die bayerischen Bezirksheimatpfleger im Gutachten vom 18.05.1993 eine andere Auffassung.

Die jetzigen Förderrichtlinien entsprechen den Leitsätzen des VGH.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Jugend, Sport und Fremdenverkehr hat der Kreistag im November 1993 der Neufassung der Richtlinien für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen zugestimmt.

Danach gilt als Grundsatz:

„Der Landkreis Cham stellt jährlich im Rahmen seiner finanziellen Leistungskraft zur Förderung der überregional bedeutsamen Denkmalpflege Haushaltsmittel bereit.“

Der Kulturausschuss entscheidet jeweils einzeln über die Anerkennung der überregionalen Bedeutung einer Maßnahme.

Nach Ziff. 6 der Richtlinien werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, und zwar:

- bei Baudenkmalern in kommunaler Trägerschaft und Baudenkmalern in Privatbesitz bis zu 10 %,
- bei Baudenkmalern in kirchlicher Trägerschaft (ohne Pfarrkirchen) bis zu 5 %.

Ausnahmen kann in besonderen Fällen nur der Kreisausschuss zulassen.

## Verteilung der Kreiszuschüsse 2023:

Das Sachgebiet Bauwesen hat den Verteilungsvorschlag 2023 ausgearbeitet und wie folgt vorgelegt:

Verteilungsliste für Profanbauten (private Träger):	24.000,00 €
Verteilungsliste für Sakralbauten (kirchliche Träger)	31.500,00 €
<b>Summe:</b>	<b>55.500,00 €</b>

Die vorhandenen Haushaltsmittel in 2023 werden daher nicht überschritten.

### Anlagen:

#### **- zuschussfähige Profanbauten -**

Aktenzeichen	Maßnahmenträger	Maßnahme	a) Gesamtkosten davon b) denkmalpfl. Mehraufwand	Zuschuss Landkreis Cham		
				insgesamt €	bisher bezahlt €	HJ 2023 €
BauR-4-1927-2017-DF	Johannes Neumaier Sopperhof 1 93462 Lam	Instandsetzung und Sanierung des historischen <u>Waldlerhauses Sopperhof 2</u>	a) 934.000 (brutto) 796.050 (netto) b) 590.000	40.000,00	25.000,00 <sup>(HHJ 2021 u. 2022)</sup>	<b>15.000,00</b>
BauR-4-1139-2023-DF	Paul Obermeier Triftweg 3 93482 Pemfling	Jakobstraße 11, Grafenkirchen, Substanzerhaltende statische Sanierung von Tragwerk und Außenwänden einschließlich der zugehörigen Nebenarbeiten	a) 298.500,00 b) 123.500,00	5.000,00	0,00	<b>5.000,00</b>
BauR-4-1320-2018-D	Genossenschaftsbrauerei Rötz e. G. Hussenstr. 17 92444 Rötz	<u>Rötz, Hussenstraße 17</u> Notsicherungsmaßnahmen am denkmalgeschützten Brauereigebäude	a) 36.000,00 b) 36.000,00	3.500,00	0,00	<b>3.500,00*</b>
BauR-4-937-2023-DF	Bürgerspitalstiftung Cham Marktplatz 2 93413 Cham	Sanierung der Fassade der Spitalkirche Cham	a) 43.500,00 b) 5.000,00	500,00	0,00	<b>500,00</b>
<u>Gesamt:</u>						<b><u>24.000,00</u></b>

\* Die Maßnahme befindet sich noch in der Planungsphase. Da akuter Handlungsbedarf besteht, soll diese aber noch im Herbst 2023 umgesetzt werden (Auszahlung der Mittel erst nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde).

## - zuschussfähige Sakralbauten –

<u>Aktenzeichen</u>	<u>Maßnahmenträger</u>	<u>Maßnahme</u>	a) Gesamtkosten davon b) <u>denkmalpfl.</u> Mehraufwand	Zuschuss Landkreis Cham	0,00	10.000,00
				insgesamt €	bisher bezahlt €	HJ 2023 €
BauR-4-2573-2022-DF	Kath. Filialkirchenstiftung Harring-Zandt c/o vertr. d. Msgr. Augustin Sperl, Benefiziatengasse 9, 93476 Blaibach	Außen- und Innenrenovierung der Filialkirche Maria Himmelfahrt, Zandt – BA II, Innenrenovierung	a) 1.051.800,00 b) 420.000,00	10.000,00	0,00	<b>10.000,00</b>
BauR-4-1329-2023-DF	Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus Steinbühl, vertr. d. Herrn Pfarrer Thomas Winderl, Herrenstr. 11, 93444 Bad Kötzing	Innenrenovierung der Expositurkirche St. Nikolaus in Steinbühl	a) 1.913.000,00 b) 430.000,00	21.500,00	0,00	<b>21.500,00</b>
<u>Gesamt:</u>						<b><u>31.500,00</u></b>

### Protokoll:

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

### Beschlussvorschlag:

1. Der Auszahlung der Globalzuschüsse für Sakral- und Profanbauten wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 55.500 € können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.

### Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 5      Erwachsenenbildung (Volkshochschulen);  
Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2023  
Vorlage: Sg. 92/018/2023/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Im Landkreis Cham bestehen folgende allgemeinbildende Einrichtungen für Erwachsene:

- Volkshochschule im Landkreis Cham e.V.  
(36 Städte/Märkte/Gemeinden sind Mitglied) und
- MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V.  
(Stadt Waldmünchen als Nachfolger der VHS Waldmünchen-Rötz e.V.).

Die Gemeinden Michelsneukirchen und Rettenbach sind nicht Mitglied der beiden oben genannten Bildungseinrichtung. Die Stadt Rötz ist seit dem 01.01.2020 Mitglied der VHS im Landkreis Cham e.V.

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Die Förderung der Erwachsenenbildung fällt nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und ist somit keine originäre Landkreisaufgabe nach Art. 51 LKrO. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (ErwBildG) geht von der Zuständigkeit der Gemeinden aus (Art. 2).

Soweit jedoch die Aufgabe der Erwachsenenbildung die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden übersteigt, ist diese Aufgabe entweder in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen (Art. 57 Abs. 3 GO) oder es kann der Landkreis diese Aufgabe auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen (Art. 52 Abs. 1 LKrO). Dies ist im Landkreis Cham der Fall.

Auf Antrag von 28 Gemeinden des Landkreises Cham hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.11.1994 beschlossen, die Aufgabe der Erwachsenenbildung gemäß Art. 52 Abs. 1 LKrO zu übernehmen. Somit kann der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung im Rahmen der finanziellen Leistungskraft zulässigerweise mitfinanzieren.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 ErwBildG sollen darüber hinaus die Landkreise als Sachaufwandsträger von Schulen geeignete Schulräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial den Einrichtungen für Erwachsenenbildung nach Möglichkeit zur Mitbenutzung überlassen.

**Finanzierung der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (seit 01.01.2015):**

Seit der Mitgliederversammlung der VHS im Landkreis Cham e.V. am 05.06.2014 beträgt der Beitrag der Kommunen pro Einwohner 1,25 € und für die Städte Cham und Bad Kötzing 1,50 €. Bei den beiden letztgenannten finden gebündelte und größere Aktivitäten der Volkshochschule statt. Das Aufkommen lag 2022 bei 153.798 €. Ab dem Beitragsjahr 2024 ist eine Anhebung der Beiträge um 0,25 € pro Einwohner vorgesehen (1,75 € Stadt Cham und Bad Kötzing, 1,50 € für alle anderen Kommunen).

Der Globalansatz des Landkreises wurde 2015 auf 200.000 € (+50.000 €) und 2019 auf 204.000 € (+4.000 €) angehoben.

### Auswirkungen der Corona-Pandemie

Um die finanziellen Folgen der Pandemie auszugleichen wurde der Globalansatz in den Jahren 2020 und 2021 auf 408.000 € angehoben. Beide Bildungseinrichtungen hatten dem Landkreis mitgeteilt, dass sie erhebliche Einbußen bei den Einnahmen hatten. Über einen längeren Zeitpunkt hatten keinerlei Kurse stattgefunden, anschließend mussten die Teilnehmerzahlen erheblich reduziert werden.

Trotz gewährter Zuschüsse von 50.000 Euro Soforthilfe, ca. 40.000 Euro SodEG (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz) sowie 28.000 Euro Kurzarbeitergeld ergab sich 2020 ein Fehlbeitrag von ca. 133.000 Euro.

2021 konnte hingegen wieder ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet werden. Das Jahr 2022 wurde mit einem negativen Jahresergebnis abgeschlossen. Es gab steigende Kosten für Strom, Heizung und eine flüchtlingsbedingte Aufstockung vom Personal.

Der Haushaltsvoranschlag für 2023 sieht ein ausgeglichenes Ergebnis für 2023 vor.

Über alle Bereiche rechnet die VHS momentan (Stand 29.08.) mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 251.000 Euro.

Zur Mitfinanzierung der insgesamt 5 Berufsfachschulen erhält die VHS im Landkreis Cham e.V. zusätzlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 100.000 €, der je nach Bedarf bei den einzelnen Schulen eingesetzt werden kann.

### **Zuschuss für Dachsanierung (Haus 1)**

Die VHS im Landkreis Cham hat bereits im Jahr 2020 einen Antrag auf Bezuschussung der Dachsanierung der im Eigentum der VHS stehenden Gebäude gestellt. Auf Basis der bisherigen Zuschüsse und der Finanzkraft der VHS wurde folgender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenmittel VHS	74.160 €
Zuschuss Stadt Cham	25.000 €
Zuschuss Landkreis Cham 2021	200.000 €
<u>Zuschuss Landkreis Cham 2022</u>	<u>196.640 €</u>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>495.800 €</b>

Bisher wurden 255.000 € der bereitgestellten Mittel abgerufen. Im Haushaltsjahr 2023 sind damit noch Haushaltsreste für die Schlusszahlung in Höhe von 141.640 € vorhanden.

### Verteilungsvorschlag für den Globalansatz 2023:

Dem MehrGenerationenHaus Waldmünchen e.V. wird ein anteiliger Sockelbeitrag in Höhe von 4.000 € gewährt. Die VHS im Landkreis Cham erhält einen Sockelbetrag von 40.000 €. Der Restbetrag von 160.000 Euro wird anhand der anrechenbaren Doppelstunden aus der Leistungsstatistik für das Jahr 2022 prozentual aufgeteilt. Die für die Aufteilung maßgeblichen Daten werden von den beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt.

Auf Basis der letzten gemeldeten, anteiligen Doppelstunden berechnet sich für das Haushaltsjahr 2023 folgender Verteilungsvorschlag:

<b>Volkshochschule</b>	<b>im Landkreis Cham e.V.</b>	<b>MehrGenerationen-Haus Waldmünchen e.V.</b>	<b>Summen:</b>
<b>Doppelstunden</b>	11.670	459	12.129
<b>Prozente</b>	96,22%	3,78%	100%
<b>Restbetrag in €</b>	153.952	6.048	160.000
<b>Sockelbetrag in €</b>	40.000	4.000	44.000
<b>Gesamtkostenbeitrag in €</b>	<b>193.952</b>	<b>10.048</b>	<b>204.000</b>

### **Sachleistungen:**

Ergänzend ist herauszustellen, dass der Landkreis Cham die Erwachsenenbildung neben der obigen Mitfinanzierung auch noch durch Sachleistungen unterstützt (Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen), die im Haushaltsjahr 2023 bis höchstens 15.000 Euro erfasst und gebucht werden können.

Die Geschäftsstellen der Volkshochschulen zeichnen seit 1998 alle diesbezüglichen Nutzungen auf, die am Jahresende abgerechnet werden. Diese werden dann im Kreishaushalt auf der Einnahmenseite als Betriebseinnahmen bei der jeweiligen Schule und auf der Ausgabenseite als Zuschuss des Landkreises an die Volkshochschulen gebucht. Damit wird auch den finanzstatistischen Notwendigkeiten voll Rechnung getragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport des Landkreises Cham empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der sog. Globalansatz, wird auch 2023 wieder auf 204.000 € festgesetzt, freigegeben und entsprechend dem Verteilungsvorschlag nach dem Verhältnis der anrechenbaren Doppelstunden auf die beiden Träger aufgeteilt.
2. An den Betriebskosten der mittlerweile 5 Schulen der Volkshochschule im Landkreis Cham e.V. (Altenpflege, Altenpflegehilfe und Physiotherapie, sowie Sozialpädagogik und Kinderpflege) beteiligt sich der Landkreis mit insgesamt 100.000 €.
3. Es besteht damit Einverständnis, dass Sachleistungen in Form der Nutzung von Turnhallen und Räumen in Schulen bis zu höchstens 15.000 Euro im Kreishaushalt als Betriebseinnahmen und als Aufwand zugunsten der Volkshochschulen gebucht werden.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6      Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung**  
**Vorlage: Sg. 91/004/2023/1**

**Sachverhalt:**

**Allgemeines:**

Im Kreishaushalt 2023 stehen folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- Förderung des Arbeitskreises Schulsport 2.000 €
- allgemeine überörtliche und landkreisweite Sportförderung insgesamt 15.500 €
- Förderung der Schwimmfähigkeit 56.250 €

Der Haushaltsansatz 2023 beträgt somit insgesamt 73.750 €.

**a) Arbeitskreis Schulsport**

Der Arbeitskreis Schulsport beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.000 € wie im Vorjahr. Die letzte Erhöhung von 1.500 € auf 2.000 € fand 2019 statt.

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
Arbeitskreis Schulsport	2.000

**b) Förderung der Schwimmfähigkeit**

Am 29. Juli 2022 hat der Kreistag die Richtlinien zur Förderung der Schwimmfähigkeit im Landkreis Cham im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII beschlossen. Im Haushalt 2023 wurden hierfür auf Grund von Schätzungen der Teilnehmerzahlen 56.250 Euro veranschlagt. Diese Mittel werden nicht vollständig benötigt. Bis jetzt wurden 25.575 Euro ausbezahlt (Stand: 27.09.2023).

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
Gemeinden mit Hallen- und/oder Freibädern	56.250

### c) allgemeine landkreisweite bedeutsame Sportförderung

Der BLSV – Kreis 3 Cham beantragt einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € wie im Vorjahr.

Zudem beantragt der BLSV wie bereits im letzten Jahr einen Zuschuss für die Ausbildung von Übungsleitern und Vereinsvorständen in Höhe von 5.000 €. Es hat sich bereits gezeigt, dass sich durch die finanzielle Unterstützung vor allem junge Vereinsmitglieder für die Posten gewinnen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine erhält jedes Jahr für die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit einen Kreiszuschuss in Höhe von 1.000 €.

Für die Landkreis-Sportlerehrung werden jedes Jahr 6.000 € zur Verfügung gestellt.

Das Festival des Landkreissports, welches traditionell alle 4 Jahre durchgeführt wird, ist nun 2024 geplant.

<b>Zuschussempfänger – Zweck</b>	<b>vorgeschlagene Kreiszuschüsse €</b>
BLSV- Kreis 3 Cham Förderung der allgemeinen Jugendarbeit im Kreisverband	3.000
BLSV - Zuschuss für die Ausbildung der Übungsleiter	5.000
Arbeitsgemeinschaft der Schützenvereine im Landkreis Cham (Förderung der allgemeinen Jugendarbeit in der Ar-Ge)	1.000
Landkreis-Sportlerehrung	6.000
Festival Landkreissport (ehemals Landkreisolympiade; einmaliger Zuschuss)	-

**Gesamtsumme**

**bis zu 73.750 €**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreiszuschüsse für den Arbeitskreis Schulsport, für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung sowie für die Förderung der Schwimmfähigkeit in Höhe von maximal 73.750 € auszuführen.

#### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7      Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Sportbaumaßnahmen  
(Jugendanteil)  
Vorlage: Sg. 91/006/2023/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil) steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2023:	10.000 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	<u>39.800 €</u>
<b>Summe:</b>	<b><u>49.800 €</u></b>

**Zuständigkeit / Förderrichtlinien:**

Der Kreistag hat am 03.11.1997 die Förderung des Sportstättenbaus im Rahmen der Jugendarbeit ab 01.01.1998 neu beschlossen und dazu Förderrichtlinien erlassen. Jährlich soll ein Förderkontingent von höchstens (umgerechnet) 75.000 Euro bereitgestellt werden.

Verein (Antragsteller)	Bezeichnung der Baumaßnahme	Gesamtkosten	förderfähige Kosten	Landkreiszuschuss (Jugendanteil)
ASV Cham	Bestandssicherung Kunststoffrasenplatz	28.055,00 €	24.426,00 €	720,00 €
DJK Rettenbach	Ballfanganlage	11.790,00 €	11.790,00 €	260,00 €
FC Stamsried	Ballfanganlage und Beleuchtungsanlage	39.586,00 €	38.195,00 €	640,00 €
SpVgg Windischbergsdorf	Beleuchtungsanlage, Sportgeräte- raum, Beregnungsanlage mit Tiefbrunnen, Zisterne	815.243,00 €	726.803,00 €	16.190,00 €
TV Waldmünchen	Beleuchtungsanlage	97.761,00 €	89.894,00 €	2.050,00 €
1. FC Rötz	Beleuchtungsanlage	20.688,00 €	17.385,00 €	380,00 €
DJK Reichenbach	Erneuerung der Stockbahnen	51.021,00 €	51.021,00 €	1.500,00 €
FC Bad Kötzting	Beleuchtungsanlage	44.573,00 €	37.922,00 €	1.070,00 €
FC Chamerau	Erneuerung der Stockbahnen	54.290,00 €	45.902,00 €	830,00 €
FC Lederdom	Bau eines Sportgeräte- raums	14.098,00 €	14.007,00 €	220,00 €
FC Miltach	Beleuchtungsanlage	21.645,00 €	19.467,00 €	360,00 €
FC Treffelstein	Bau eines Sportgeräte- raums	23.017,00 €	23.017,00 €	30,00 €
FC Treffelstein	Beleuchtungsanlage	66.765,00 €	66.765,00 €	80,00 €
FSV Pöding	Sportheim	63.624,00 €	31.222,00 €	560,00 €
SC Arrach-Haibühl	Beleuchtungsanlage	35.682,00 €	35.682,00 €	370,00 €
SpVgg Lam	Beleuchtungsanlage	48.461,00 €	41.112,00 €	720,00 €
SSV Schorndorf	Beleuchtungsanlage und Beregnungs- anlage	53.932,00 €	49.743,00 €	1.560,00 €
SV Geigant	Beleuchtungsanlage	42.146,00 €	39.407,00 €	550,00 €
SV Lohberg	Beleuchtungsanlage	45.607,00 €	38.325,00 €	660,00 €
SV Rimbach	Beleuchtungsanlage	35.688,00 €	35.688,00 €	570,00 €
SV Stachesried	Erneuerung d. Stockbahnen u. Bereg- nungsanlage	99.219,00 €	87.809,00 €	2.290,00 €
TSV Falkenstein	Neubau Stockschießenhalle	221.221,00 €	220.000,00 €	4.560,00 €
TV Waldmünchen	Beregnungsanlage	25.115,00 €	23.094,00 €	530,00 €
VfR Premeischl	Beleuchtungsanlage	44.413,00 €	44.413,00 €	550,00 €
SpVgg Eschlkam	Neubau Kegelanlage	494.285,00 €	321.973,00 €	9.430,00 €

16.10.2023

Gesamtmittel Landkreis:

**46.680,00 €**

Gemäß den gültigen Richtlinien vom 10.11.2000 müssen die geförderten Anlagen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht zur Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die antragstellenden Vereine müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine Vereinsjugendordnung haben. Der Kreiszuschuss wird subsidiär gewährt und dient ausschließlich zur Verringerung der Eigenleistungen des Trägers. Er darf nicht zur Kürzung anderer Zuschüsse führen. Der Kreiszuschuss beträgt 7,5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteils der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins.

#### **Verteilungsvorschlag:**

Die Kreiskämmerei hat auf dieser Grundlage den in der Anlage aufgeführten Verteilungsvorschlag für das Jahr 2023 ausgearbeitet. Danach belaufen sich die Kreiszuschüsse auf insgesamt 46.680,00 Euro.

## **Übertragung von Haushaltsresten**

Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel 2023 in Höhe von 3.120 Euro sollen als Ermächtigung (Haushaltsausgabereste) in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

### **Anlage:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023. Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag genehmigt den vorgelegten Verteilungsvorschlag und bewilligt Kreiszuschüsse in Höhe von insgesamt 46.680 Euro.
2. Die Zuschüsse können entsprechend des Verteilungsvorschlages ausbezahlt werden.
3. Die nicht in Anspruch genommene Ermächtigung in Höhe von 3.120 Euro wird in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 8      Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben**  
**Vorlage: Sg. 91/011/2023/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der Ortsverschönerung im Landkreis Cham mit verschiedenen Wettbewerben steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2023 5.000 €

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Der Landkreis hat keine spezielle gesetzliche Zuständigkeit, Maßnahmen der Ortsverschönerung bzw. einschlägige Wettbewerbe aus dem Umlagesoll zu fördern. Diese Aufgabe kann der Landkreis nur im überregionalen Sinne im Rahmen der Pflege der Gartenkultur nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LKrO finanziell unterstützen. Allerdings soll sich dabei der Landkreis einschränken und nur wichtige und landkreisweit bedeutsame Maßnahmen fördern. Grundsätzlich ist die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO der Gemeinde als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

**Verteilungsvorschlag:**

Dem Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege stehen für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben im Jahr 2023 Mittel mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro zur Verfügung.

Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:

- |                                                                             |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Bereits angefallene Kosten                                               |                   |
| Aufwandsentschädigung für die Kreiskommission und Fahrt der Jury            | 876,00 €          |
| 2. Medaillen und Urkunden für die Teilnehmer                                | 500,00 €          |
| Prämien für die Teilnehmer des Kreisentscheids 2023                         |                   |
| Kreissieger Walderbach und Hiltenbach à 400,00 €                            | 800,00 €          |
| Sonderpreisträger Gleißenberg und Ried à 100,00 €                           | 200,00 €          |
| 3. Förderung der Siegerdörfer für den Bezirksentscheid 2024 Pflanzmaßnahmen | <u>2.624,00 €</u> |
|                                                                             | <u>5.000,00 €</u> |

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2023. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

Dem Verteilungsvorschlag des Sachgebiets Gartenkultur und Landespflege für Mittel für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben wird zugestimmt. Die Prämien für die Sieger des letztjährigen Kreisentscheids und für die Sonderpreisträger können ausbezahlt werden.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 9      Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren**  
**Vorlage: Sg. 91/012/2023/1**

**Sachverhalt:**

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2023:	160.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	49.890,00 €
Summe:	<u>209.890,00 €</u>

**Gesetzliche Zuständigkeit:**

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

**Förderung:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird. Gebrauchtfahrzeuge dieser Art wurden dieses Jahr nicht angeschafft und sind demnach nicht im Verteilungsvorschlag enthalten.

### **Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:**

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.

Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

### **Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware MP-Feuer**

Der Kreisfeuerwehrverband hat im Jahr 2015 für die Verwaltung der einzelnen Feuerwehren im Landkreis Cham eine neue Software –MP-Feuer– angeschafft. Derzeit nutzen 83 Feuerwehren MP-Feuer. Weitere 50 Feuerwehren haben ihr Interesse an der Nutzung bekundet.

Die Software kann unter anderem für die Personalverwaltung, Verwaltung der Ausrüstung, Einsatznachbearbeitung, Stärkemeldung und die staatlichen Ehrungen verwendet werden. Dies dient auch dem überörtlichen Brandschutz. Für den jährlichen Betrieb der Software (Wartung und Unterhalt) wird mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 12.000 € gerechnet. Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 6.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2023.

Im Jahr 2024 führt der Kreisfeuerwehrverband Cham für seine Mitgliedsfeuerwehren die Feuerwehrverwaltungssoftware FireManager ein. Damit soll eine landkreisweit einheitliche Lösung für die 190 Feuerwehren geschaffen werden.

### **Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:**

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2023 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	318.425 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen	238.000 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	163.275 €
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	6.000 €

**Summe insgesamt:**

**725.700 €**

### **Anlage:**

## Verteilungsvorschlag 2023

lfd-Nr.	Gemeinde	Feuerwehr	Fahrzeug	Beschaffungskosten in € a) lt. Antrag (geschätzt) b) tatsächlich	staatl. Zuwendung in €	Kreiszuschuss in €
1	Roding	Roding	TLF 3000	a) 450.000,00 €	73.500,00 €	25.725,00 €
2	Pemfling	Pemfling	GW-L1	a) 300.000,00 €	38.900,00 €	13.615,00 €
3	Cham	Cham	HLF 20	a) 450.000,00 €	125.000,00 €	43.750,00 €
4	Rettenbach	Rettenbach	MZF	a) 120.000,00 €	16.300,00 €	5.705,00 €
5	Weiding	Weiding	MTW	a) 60.000,00 €	14.500,00 €	5.075,00 €
6	Schönthal	Döfering	HLF 10	a) 400.000,00 €	87.200,00 €	30.520,00 €
7	Waldmünchen	Geigant	LF 10	a) 330.000,00 €	84.500,00 €	29.575,00 €
8	Falkenstein	Au-Marienstein	TSF	a) 150.000,00 €	26.600,00 €	9.310,00 €
9						
10						
11						
12						
13						
<b>Kreiszuschüsse 2023 gesamt:</b>						<b><u>163.275</u></b>

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2023. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 163.275 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden.
3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software MP-Feuer des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 46.615 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 10 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2023, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)**  
**Vorlage: Sg. 91/013/2023/1**

**Sachverhalt:**

Im Kreishaushalt 2022 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 871.150 €

Davon entfallen auf  
zulässige Kreiszuschüsse: 846.150 €  
unzulässige Kreiszuschüsse: 25.000 €

**Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:**

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €
Rechnungsjahr 2022	885.300,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2023 (130.506 Einwohner, nach Zensus) ergibt sich beim Ansatz von 871.150 Euro für das Jahr 2023 ein Betrag von 6,67 Euro / Einwohner.

## Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 freiwillige Leistungen in Höhe von 871.150 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 440.000 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmererei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
<b>ab 5.000,00 €</b>	<b>Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.</b>

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

### Anlage:

#### Liste der Einzelzuschüsse im Haushaltsjahr 2023

Im Kreishaushalt veranschlagte ...

#### ... freiwillige Leistungen

#### Ergebnishaushalt

<b>Produktkonto</b>	<b>Zweck / Empfänger</b>	<b>Ansatz 2023 in €</b>	<b>Auszahlung 2023 in €</b>
12272_531800	Bekämpfung Varroatose + Amerik. Faulbrut	5.000	2.900

	Ausgleich für Schwarzwilduntersuchung	3.000	2.985
	Entsorgungskosten Wildtierabfälle + Wildgansschäden	12.000	7.525
24390_542912	freiwillige Schülerbeförderung	30.600	30.600
28111_531800	Oberpfälzer Volksliedkreis	1.000	1.000
28113_531800	Heimatfestspiele (11.000 €)		
	- Drachenstich Furth im Wald	3.000	3.000
	- Kinderdrachenstich Furth im Wald	0	1.500
	- Pfingstritt Bad Kötzing	3.000	3.000
	- Trenckfestspiele Waldmünchen	3.000	3.000
	- Burgfestspiele Falkenstein	1.000	1.000
	- Schwarzenburgfestspiele Rötz	1.000	1.000
331110_530100	BRK Kreisverband Cham - allgemein	10.000	10.000
	BRK Kreisverband Cham für Katastrophenschutzfahrzeuge	20.000	20.000
	Telefonseelsorge im Lkr. Cham	700	700
	Malteser-Hilfsdienst	3.500	3.500
	Caritas Kreisverband Cham (Schuldnerberatung)	30.000	30.000
	Caritas Kreisverband Cham (Sozialberatung mit Einzelfallhilfe, Frauennotruf, Hospizdienst)	4.500	4.500
	Caritas Kreisverband Cham (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	5.000	5.000
	Diakonie (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	7.500	7.500
	DONUM VITAE (kostenlose Verhütungsmittel)	2.500	2.500
41440_543190	Gesundheitsamt (kostenlose Verhütungsmittel)	2.500	1.870
362310_531800	Internationale Jugendbegegnungen	5.000	5.000
362510_530100	Kath. Jugendstelle	6.000	6.000
	Evang. Jugendwerk	1.000	1.000
362510_531800	Kreisjugendring	40.000	40.000
367110_530101	Lehrlingswohnheim Kolpingfamilie Cham	700	700
	Jugendmigrationsdienst	500	500
367510_531800	Kostenbeitrag für Windelsäcke inkl. Begrüßungspaket für Neugeborene	52.000	52.000
367810_530101	Schullandheimwerk Ndb./Opf.	0	0
311900_530101	Ostbayerische Dienstleistungsagentur der Diakonie	10.000	10.000
	Barmherzige Brüder Arbeitskreis "Landkreis Cham inklusiv"	22.000	22.000
2211901_531800	Kath. Jugendfürsorge, SVE-Einrichtungen	75.000	75.000
55443_531200	Aktionsbündnis Cerchov	5.000	5.000

	Aktionsbündnis Künisches Gebirge	5.000	5.000
	ILE Schwarzach-Regen	2.500	2.500
	ILE Vorderer Bayer. Wald	5.000	5.000
	Aktionsbündnis CHA-RE	5.000	5.000
55512_531800	Landwirtschaftliche Vereine und Organisationen	12.500	12.500
55523_531800	Obst- u. Gartenbauvereine (überreg. Förderung)	2.500	2.500
57500_531800	Tourismusakademie Ostbayern	15.000	bis zu 15.000
126110_531800	Feuerwehr Jugendarbeit im Landkreis Cham	500	500
	Verwaltungssoftware MP-Feuer	6.000	6.000
	<b>Summe Ergebnishaushalt</b>	<b>420.000</b>	<b>414.280</b>

<b><u>Vermögensrechnung</u></b>			
<b>Produktkonto</b>	<b>Zweck / Empfänger</b>	<b>Ansatz 2023 in €</b>	<b>Auszahlung 2023 in €</b>
28113_017118	Kulturelle Maßnahmen investiv		
	Festspielgemeinschaft Kötzing e.V. - Instandsetzung Dach Theaterhaus	HAR 3.100	3.100
	Lichtenegger Theaterbund e.V. - Sanie- rung der Tribüne	HAR 1.000	1.000
367810_017118	Schullandheim Gleißenberg - Sicherheitsbeleuchtungsanlage	0	0
55523_017118	Obst-u. Gartenbauvereine - Gerätean- schaffungen	0	0
12711_019100	Neubau Rettungszentrum Cham BRK	10.000 + HAR 50.000	60.000
	Erweiterung Rettungszentrum Wald Malteser	10.000 + HAR 15.000	25.000
	<b>Summe Finanzhaushalt investiv</b>	<b>89.100</b>	<b>89.100</b>
<b>Summe der freiwilligen Leistungen insgesamt</b>		<b>509.100</b>	<b>503.380</b>

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2023. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2023 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 440.000 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 11      ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im  
Kalenderjahr 2023  
Vorlage: Sg. 43/045/2023/1**

**Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern gewährt den Kommunen als Aufgabenträgern des Öffentlichen Personennahverkehrs Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV (Art. 27 BayÖPNVG). Die Höhe der Zuweisungen wird nach Maßgabe der Bewilligung im Haushalt festgesetzt (Art. 28 BayÖPNVG).

Neben dem Landkreis erfüllen auch einige Städte und Gemeinden ÖPNV-Aufgaben. Diese Aufwendungen nimmt der Landkreis in seinen Zuwendungsantrag mit auf, da sich die Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Cham, diese Aufgabe nicht übertragen haben lassen.

Der Landkreis Cham hat zwar keine entsprechenden Förderrichtlinien. Wie in den vergangenen Jahren wird allerdings vorgeschlagen, die betreffenden Städte und Gemeinden wiederum mit einem angemessenen Betrag finanziell zu unterstützen bzw. einen Teil der ÖPNV-Zuweisung, die der Landkreis Cham für 2023 erhalten hat, an die betreffenden Kommunen weiter zu leiten.

Wie in den Vorjahren ist folgende Erstattungsregelung vorgesehen:

- Bei Aufwendungen bis 6.000 € werden bis zu 50 % übernommen
- Bei Aufwendungen über 6.000 € beträgt die Erstattungsquote 30 %
- Bei touristischen Verkehren erfolgt eine Pauschalerstattung
- Der Höchstbetrag liegt bei 25.000 €

Darüber hinaus stellt der Landkreis Haushaltsmittel im Rahmen des sog. Haltestellenbudgets bereit. Die Haltestelle ist der erste Berührungspunkt des Fahrgastes mit dem ÖPNV und somit eine der wichtigsten Visitenkarten. Seit 2020 werden aus diesem Budget auch elektronische Fahrzielanzeigen im Bus gefördert, welche ebenfalls qualitätsverbessernd wirken. Zuwendungsberechtigt sind sowohl Städte und Gemeinden als auch Verkehrsunternehmen. Die Förderrichtlinie für das Qualitätsbudget gelten seit 2018 unverändert.

Ergänzend hat der Landkreis mit Datum von 22.10.2021 eine Förderrichtlinie für die Antriebswende im Rufbus erlassen. Bei einer Neuanschaffung von E-Kleinbussen gewährt der Landkreis bis zu 70% der Mehrkosten zum konventionellen Antrieb. Diese Aufwendungen können bei der Zuwendung der Freistaats Bayern im Rahmen der flexiblen Bedienform in ländlichen Regionen geltend gemacht werden.

Folgende Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2023 gewährt:

**1. Gemeinde Schorndorf**

Die Gemeinde Schorndorf hat im Jahr 1997 eine Gemeindebuslinie Richtung Cham eingerichtet. Die Fahrten (Hin- und Rückfahrt) finden jeweils am Montag statt. Für diese zusätzlichen Fahrten entsteht der Gemeinde eine voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 4.980,00 €. Hierzu wird vorgeschlagen, eine ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren.

**2. Gemeinde Arrach**

Die Gemeinde Arrach hat im Jahr 2009 zusammen mit den Zellertalgemeinden Arnbruck und Drachselsried und den Betreibern (RBO GmbH/Zellertal-Reisen) einen Skibusverkehr von Arrach über das Eck und das Zellertal bis zur Schareben initiiert. Der Skibusbe-

trieb wird ab Dezember 2023 komplett über die Kreiswerke Cham abgewickelt, so dass die Gemeinde von der Zuzahlung befreit ist. Für den Restbetrieb in 2023 (Januar und Februar) erhält die Gemeinde eine Pauschalzuweisung in Höhe von 500,00 €.

### **3. Stadt Furth im Wald**

Die Stadt Furth im Wald hat im Jahr 2011 zusammen mit der Stadt Waldmünchen und Gemeindeverbund Domazlicko einen Wanderbus (Linie 520) zum tschechischen Berg Čerchov initiiert. Mit Start der Saison 2022 wurde der Verkehr neu verhandelt, der Fahrplan und das Angebot erweitert. Der Betrieb erfolgt über das tschechische Verkehrsunternehmen „Arriva stredni cechy“. Das Erlösrisiko trägt der Gemeindeverbund Domazlicko. Die Stadt Furth im Wald beteiligt sich mit einer Pauschale von 2.500,00 € an der Unterdeckung. Wie in den Vorjahren wird eine pauschale ÖPNV-Zuweisung von 1.250,00 € vorgeschlagen.

### **4. Stadt Waldmünchen**

Die Stadt Waldmünchen beteiligt sich analog der Stadt Furth im Wald an dem Kostenfehlbetrag beim Čerchov-Bus mit einer Pauschale von 2.500,00 €. Auch hierzu wird eine pauschale ÖPNV-Zuweisung in Höhe von 1.250,00 € vorgeschlagen.

### **5. Gemeinde Wald**

Die Gemeinde Wald hat im Jahr 2017 beim RVV eine Fahrtenverlängerung von Lehenfelden nach Wald am Nachmittag um 15:17 Uhr beauftragt. Dadurch entsteht eine zusätzliche Rückfahrtmöglichkeit am Nachmittag von Regensburg nach Wald. Der RVV stellt die Fahrt dem Landkreis Cham in Rechnung, welcher wiederum die Kosten abzüglich der gewährten ÖPNV-Zuwendung (50%, entspricht 948,00 €) an die Gemeinde Wald weiterreicht.

### **6. Verkehrsunternehmen Johannes Baumgartner in Cham**

Das Verkehrsunternehmen Baumgartner setzt seit 05.01.2023 im Rufbusverkehr einen E-Rufbus (Opel Vivaro) ein. Gemäß Förderrichtlinie errechnen sich für das Fahrzeug und die Ladeinfrastruktur eine Zuwendung in Höhe von 4.479,59 €.

### **7. Verkehrsunternehmen Piendl GmbH in Wörth**

Das Verkehrsunternehmen Piendl GmbH setzt seit 27.07.2023 im Rufbusverkehr einen E-Rufbus (Opel Vivaro M) ein. Gemäß Förderrichtlinie errechnen sich für das Fahrzeug und die Ladeinfrastruktur eine Zuwendung in Höhe von 7.105,06 €, welche hälftig vom Landkreis Regensburg mitgetragen wird.

### **8. Gemeinde Schorndorf**

Die Gemeinde Schorndorf erneuert die kompletten Haltestellenbeschilderung im Gemeindegebiet, welche sowohl der ÖPNV als auch der Gemeindebus bedient. Für die Gesamtaufwendungen in Höhe von 11.448,04 € erhält die Gemeinde eine Zuwendung von 2.921,92 € aus dem Haltestellenbudget.

### **9. Markt Lam**

Der Markt Lam erneuert die Haltestelle am Marktplatz einschl. dem Unterstand, wo auch GVFG-Mittel gewährt werden. Ergänzend dazu wird eine Zuwendung vom Landkreis Cham gewährt. Hierzu wird zunächst ein Abschlag von 1.500,00 € ausbezahlt. Die Ver-

waltung wird ermächtigt die Schlussrechnung nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzunehmen.

#### **10. Stadt Cham (Stadtwerke Cham)**

Die Stadtwerke Cham erneuern im Auftrag der Stadt Cham einen Großteil der Haltestellen im Stadtgebiet, welche sowohl von dem Regional- als auch dem Stadtverkehr bedient werden. Für die Gesamtaufwendungen in Höhe von 13.544,48 € erhalten die Stadtwerke eine Zuwendung von 5.213,76 € aus dem Haltestellenbudget.

#### **11. Verkehrsunternehmen Franz Pertl in Tiefenbach**

Das Verkehrsunternehmen Pertl erneuert im Rahmen der Betriebsübernahme der Linie 490 Waldmünchen - Oberviechtach durchgehend alle Haltestellen und hat dazu einen Aufwand in Höhe von 6.602,72 € geltend gemacht. Die gewährte Zuwendung beträgt 2.641,09 €.

#### **12. Stadt Waldmünchen**

Die Stadt Waldmünchen erneuert die Haltestellen in Hocha, Katzbach und Sinzendorf einschl. den Unterstand, wo auch GVFG-Mittel gewährt werden. Ergänzend dazu wird eine Zuwendung vom Landkreis in Höhe von 3.500,00 € gewährt.

#### **13. Taxiunternehmen Frisch in Lam**

Das Taxiunternehmen Frisch setzt seit 25.09.2023 im Rufbusverkehr einen E-Rufbus (Opel Vivaro M) ein. Gemäß Förderrichtlinie errechnen sich für das Fahrzeug und die Ladeinfrastruktur eine Zuwendung in Höhe von 6.177,60 €.

Die errechneten Zuwendungsbeträge entsprechen den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien und sind im Haushalt berücksichtigt. Die Zuwendungen für das Haltestellenbudget und den E-Bussen werden auch in 2024 wieder zur Verfügung gestellt.

#### **Protokoll:**

Werkleiter Dr. Amberger trägt zum Sachbericht vor.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 26.10.2023. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die staatlichen ÖPNV-Zuweisungen 2023 wie folgt weiterzuleiten und zugleich die Fortführung des Förderprogramms sowie der Budgethöhe.

<b>Zuwendungsempfänger/Grund der Zuwendung</b>	<b>Betrag</b>
1. Gemeindebuslinie Gemeinde Schorndorf	2.500,00 €
2. Anteil Skibus Zellertal Gemeinde Arrach	500,00 €
3. Anteil Cerchov Bus Stadt Furth im Wald	1.250,00 €

4.	Anteil Cerchov Bus Stadt Waldmünchen	1.250,00 €
5.	Gemeinde Wald für Anteil Nachmittagsfahrt Richtung Regensburg	948,00 €
6.	Beschaffung E-Rufbus Verkehrsunternehmer Johannes Baumgartner Cham	4.479,59 €
7.	Beschaffung E-Rufbus Verkehrsunternehmen Piendl GmbH	7.105,06 €
8.	Verbesserung Haltestelleninfrastruktur Gemeinde Schorndorf	2.921,92 €
9.	Abschlag für Wartehäuschen Markt Lam	1.500,00 €
10.	Verbesserung Haltestelleninfrastruktur Stadt Cham	5.213,76 €
11.	Verbesserung Haltestelleninfrastruktur Verkehrsunternehmen Pertl	2.641,09 €
12.	Wartehäuschen Stadt Waldmünchen	3.500,00 €
13.	Beschaffung E-Rufbus Taxi Frisch	6.177,60 €
		<b>39.987,02 €</b>

Das Förderprogramm mit den entsprechenden Richtlinien für Haltestellen und E-Rufbusse wird auch für 2024 wieder verlängert.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 12 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;  
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als  
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2022  
Vorlage: Sg. 92/015/2023/1**

**Sachverhalt:**

**1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht**

***1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen***

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

**Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:**

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“),
- Ertragslage und
- Kreditaufnahmen.

***1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen***

**Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.**

***1.3 Aufbereitung der Daten***

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

**Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2022 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigelegt.**

### **Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2023 statt. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2022, an denen eine mindestens 5%-ige Beteiligung besteht, wird ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 13 Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kreiswerke Cham  
Vorlage: Abt. 4/143/2023/1**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichgearteten Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 07.11.2023. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Bayerische Kommunalen Prüfungsverband wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kreiswerke beauftragt.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 14      Feststellung der steuerlichen Jahresergebnisse 2022 der  
Betriebe gewerblicher Art  
Vorlage: Abt. 4/144/2023/1**

**Sachverhalt:**

Wenn Betriebe gewerblicher Art und hoheitliche Tätigkeiten innerhalb eines Eigenbetriebs zusammengefasst werden, dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass die bei den Betrieben gewerblicher Art entstandenen Gewinne zum 31.08. des Folgejahres automatisch an den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft als ausgeschüttet gelten. Dies hat dann aber auch – wie bei jeder Gewinnausschüttung - die automatische Belastung mit Kapitalertragsteuer zur Folge. De facto führen die Kreiswerke Cham aber keine Gewinne an den Landkreis oder dessen hoheitliche Bereiche ab. Eventuell entstehende Gewinne verbleiben bei der jeweiligen Betriebssparte des Eigenbetriebs und werden dort für die übertragenen Aufgaben eingesetzt.

Die vorliegende Beschlussfassung soll deshalb rechtssicher dokumentieren, dass die automatische Ausschüttungsfiktion der Finanzverwaltung beim Landkreis Cham bzw. dessen Kreiswerken grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen soll. Dadurch soll die Belastung mit Kapitalertragsteuer bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art vermieden werden.

Als Grundlage für diese Beschlussfassung müssen die steuerlichen Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art rechtzeitig gesondert aufgestellt und die ermittelten Ergebnisse durch den Kreistag festgestellt werden. Mit diesem Beschluss wird somit dokumentiert, dass keine Gewinnausschüttung stattfindet und somit bis auf Weiteres keine Kapitalertragsteuer fällig wird.

**Sachverhalt:**

Wenn Betriebe gewerblicher Art und hoheitliche Tätigkeiten innerhalb eines Eigenbetriebs zusammengefasst werden, dann unterstellt die Finanzverwaltung, dass die bei den Betrieben gewerblicher Art entstandenen Gewinne zum 31.08. des Folgejahres automatisch an den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft als ausgeschüttet gelten. Dies hat dann aber auch – wie bei jeder Gewinnausschüttung - die automatische Belastung mit Kapitalertragsteuer zur Folge. De facto führen die Kreiswerke Cham aber keine Gewinne an den Landkreis oder dessen hoheitliche Bereiche ab. Eventuell entstehende Gewinne verbleiben bei der jeweiligen Betriebssparte des Eigenbetriebs und werden dort für die übertragenen Aufgaben eingesetzt.

Die vorliegende Beschlussfassung soll deshalb rechtssicher dokumentieren, dass die automatische Ausschüttungsfiktion der Finanzverwaltung beim Landkreis Cham bzw. dessen Kreiswerken grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen soll. Dadurch soll die Belastung mit Kapitalertragsteuer bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art vermieden werden.

Als Grundlage für diese Beschlussfassung müssen die steuerlichen Abschlüsse der Betriebe gewerblicher Art rechtzeitig gesondert aufgestellt und die ermittelten Ergebnisse durch den Kreistag festgestellt werden. Mit diesem Beschluss wird somit dokumentiert, dass keine Gewinnausschüttung stattfindet und somit bis auf Weiteres keine Kapitalertragsteuer fällig wird.

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 07.11.2023. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresabschlüsse 2022 der bei den Kreiswerken Cham geführten Betriebe gewerblicher Art werden mit folgenden Werten festgestellt:

			Bilanzsumme €	Jahresergebnis €
Verkehrsleistungen und Vertrieb			70.827,83	-91.054,64
Betrieb gewerblicher Art Verkehr und Wasser			20.930.239,38	-72.814,96
Betrieb gewerblicher Art AbWi			2.131.019,87	196.860,00

Die steuerlichen Ergebnisse werden nicht ausgeschüttet, sondern innerhalb des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 15     Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**  
**Vorlage: Abt. 4/145/2023/1**

**Sachverhalt:**

Zum Zeitpunkt der Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2023 lag kein wirtschaftliches Angebot für den Stromliefervertrag gemäß der KUBUS-Ausschreibung für die Jahre 2024 – 2025 vor. Nach telefonischer Auskunft der KUBUS GmbH gab es insgesamt 33 Lose, mit im Schnitt 6 Anbietern. Bei 6 Losen gab es eine Aufhebung der Ausschreibung, so auch für das Los des Kreiswasserwerks „Normalstrom Sektorenauftraggeber“.

Darauffin hat der Bayerische Gemeindetag kurzfristig entschieden, dass ein Verhandlungsverfahren gestartet wird. Dieses Verhandlungsverfahren startete am 02.11.2023. Die Angebotsfrist beträgt 10 Werktage, sodass am 15.11 die Angebotsfrist endet. Unmittelbar darauf wird über den Ausgang informiert. KUBUS GmbH rechnet mit wirtschaftlichen Angeboten, genauere Aussagen können aber verständlicherweise derzeit nicht erteilt werden.

Falls am 15.11.2023 kein wirtschaftliches Angebot im Verhandlungsverfahren erzielt wird, wird es wieder Aufgabe der Kreiswerke sein, in einem eigenen beschränkten Vergabeverfahren im Jahr 2023 noch einen oder mehrere Stromanbieter zu finden. Eine vergleichbare Situation, wie wir sie bereits im Jahr 2022 zu lösen hatten.

**Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr**

Die Wasserpreise werden jährlich entsprechend dem Berechnungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes neu durch das Kreiswasserwerk berechnet. Dabei darf in die Gebührenkalkulation keine Unterdeckung einfließen, die im Bereich der Lieferung und Weiterverteiler des Wassers entsteht.

Die Wassergebühren wurden nach Ablauf des Kalkulationszeitraums 2021/2022 neu kalkuliert werden. Der neue Kalkulationszeitraum 2024/2025 umfasst wieder zwei Jahre. Eine Anpassung der Wassergebühren war letztmals zum 01.01.2022 von 1,30 €/m<sup>3</sup> auf 1,55 €/m<sup>3</sup> (netto) entsprechend der damaligen Gebührenkalkulation erforderlich.

**Grundlagen der Gebührenkalkulation - Entwicklung der Aufwendungen und Erträge**

Der Verbraucherpreisindex hat sich in den Jahren 2020 – 2022 von 100 auf 110,2 erhöht. Im September 2023 liegt der Index bei 117,8. Die Inflationsrate lag im September bei +4,5%. Im August und Juli 2023 hatte die Inflationsrate noch über sechs Prozent gelegen (+6,1% bzw. +6,2%).

Für vergangene Wasserpreis-Berechnungen wurde lediglich der Zeitraum der vergangenen zwei Jahre und die Planzahlen der kommenden zwei Jahre in der Kalkulation berücksichtigt. Das aktuelle Jahr, in dem die Kalkulation erfolgt, wurde erst im nächsten Zeitraum berücksichtigt. Diese Praxis war bisher auf Grund stabiler Marktverhältnisse

möglich, jedoch ergab sich im Jahr 2023 eine massive Steigerung des Energiepreises (ohne Veränderung bei den Steuern und Gebühren) von 4,523 ct/kWh auf 35,186 ct/kWh, eine Steigerung um 678%!

Neben den Kosten für den Strombezug sind die Personalaufwendungen zu berücksichtigen. In den Jahren 2021 bis einschl. 2023 waren die Aufwendungen für Personal stabil nahezu unverändert. Die tarifliche Erhöhung für das Jahr 2024 ergeben eine Steigerung von ca. 9% bzw. voraussichtlich weitere angenommene 2,5 % im Jahr 2025, abhängig vom neuen Tarifvertrag ab dem 01.01.2025. Weiterhin sind außerordentliche Steigerung im Bereich Material und Bauleistungen (+ 16%) in den vergangenen zwei Jahren zu verzeichnen, die sich unmittelbar in den Unterhaltungs- und Investitionskosten auswirken.

Die Aufwandsteigerungen insbesondere im Jahr 2022 konnten weitgehend durch einen relativ hohen Wasserverkauf (ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>/a) kompensiert werden. Für das aktuelle Jahr 2023 ist von einer geringeren verkauften Wassermenge (ca. 1,1 bis 1,15 Mio. m<sup>3</sup>/a) auszugehen. Für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 wird ein Wasserverkauf von 1,15 Mio. m<sup>3</sup>/a zugrunde gelegt.

Die Nachkalkulation des letzten zweijährigen Kalkulationszeitraumes 2021/2022 und die Berücksichtigung der Planzahlen 2023 ergaben eine Unterdeckung von etwa 124.000 €. Sie wurde in die aktuelle Gebührenkalkulation 2024/2025 eingestellt, da nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden sollen.

Weitere festgeschriebene Werte sind die bestehenden Lieferverträge mit den Wassergästen und der Strompreis. Zum Zeitpunkt der Werkausschuss-Sitzung am 07.11.2023 konnte über KUBUS-Ausschreibung für die Jahre 2024 – 2025 kein wirtschaftliches Angebot abgeschlossen werden.

Die Kreiswerke gehen nach Marktbeobachtung von einem mittleren Energiepreis von 0,18 €/kWh, zuzüglich den weiteren Gebühren, Steuern und Abgaben, die nach aktuellem Stand unverändert bleiben, aus.

Die in die Berechnung einfließenden Eingangsparameter aus dem Betriebsablauf setzen sich wie folgt zusammen. Für das Jahr 2023 wird eine Gebührenunterdeckung in Höhe von ca. 175.000 € veranschlagt. Laut Aussage der Bundesregierung ist eine Verlängerung der Strompreisbremse bis April 2024 angelegt. Durch die neu zu errichtende PV-Anlage am Standort Reichenbach ist langfristig eine Eigenverbrauchsquote von rund 40 % geplant. Weiterhin wirkt sich die Stromverbrauchseinsparung in Höhe von etwa 20 % p.a. am Hauptpumpwerk Neubäu nach der Sanierung ab dem Jahr 2025 positiv aus.

Zur kalkulatorischen Verzinsung wird ein Zinssatz von 2,5 % angesetzt. Dieser Zinssatz bildet die Eigenkapitalverzinsung über den gesamten Nutzungszeitraum der Anlagen ab. Während der Nullzins- bzw. Negativzinsphase der vergangenen Jahre wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 1% festgelegt. Im Jahr 2023 sind die Zinsen erheblich gestiegen, daher ist nun eine Anpassung notwendig.

Der langfristige Plan des Wasserwerks sah vor, in einem 10-Jahres-Zeitraum (Netz) bzw. in einem 15-Jahers-Zeitraum (Anlagen) insgesamt 3 Mio. € pro Jahr in die Sanie-

zung zu investieren. Aufgrund der aktuellen Preissituation wurde dieses Investitionsvolumen auf 2,5 Mio. € reduziert und die geplante Laufzeit der Netzsanierung ebenfalls auf 15 Jahre verlängert.

Die Kreiswerke schlagen vor, für die Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung Stromkosten von 0,18 €/kWh zugrunde zu legen. Die Verbrauchsgebühr erhöht sich zum 01.01.2024 damit um 0,60 €/m<sup>3</sup> von 1,55 €/m<sup>3</sup> auf 2,15 €/m<sup>3</sup> (netto) zu. Für das Trinkwasser fällt noch der aktuelle Mehrwertsteuersatz von 7 % an, so dass für den Verbraucher ein Kubikmeter Trinkwasser 2,30 € (brutto) kostet. Weitere Gebühren in der Satzung bleiben unverändert.

Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 100 m<sup>3</sup>/a liegt die zusätzliche monatliche Mehrbelastung bei ca.5 €.

Über- oder Unterdeckungen im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation werden in der Nachkalkulation in 2025 berücksichtigt und entsprechend in der Gebührenkalkulation 2026 – 2027 angesetzt.

**Anlage:**

40-863-05

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

**S a t z u n g**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 38 vom 14.05.2021).

**§ 1**

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Cham, den  
Landkreis Cham

Franz Löffler, Landrat

Eine Vorberatung fand in der Sitzung des Werkausschusses am 07.11.2023 statt. Der Werkausschuss empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes zu erlassen.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	47
Gegen den Beschluss:	1

**TOP 16     Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Cham**  
**Vorlage: BüroLR/088/2023/1**

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht und fasst das Gesetz zudem neu in eine geschlechtergerechte Sprache (veröffentlicht am 31.07.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 385).

Es wurde darauf verzichtet, diese rein sprachlichen Änderungen in der Geschäftsordnung in der Anlage gesondert darzustellen. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Folgende Spezifikationen aus der Landkreisordnung sind für die Sitzungsordnung der Kreisgremien wesentlich:

**1. Unterschriften und Genehmigung der Niederschriften**

Der neue Art. 48 Abs. 2 LKrO regelt, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen ist. Dies wurde in § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung eingefügt.

**2. Kopien von Sitzungsniederschriften**

- a) Kreisrätinnen und Kreisräte waren bisher bereits berechtigt, jederzeit die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Nun erlaubt es ihnen Art. 48 LKrO auch, sich unentgeltlich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen zu lassen.
- b) Art. 48 LKrO erweitert das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.

Diese Änderungen wurden in den §§ 27 und 28 der Geschäftsordnung nachvollzogen.

**3. Fristen für die Einberufung von Sitzungen**

- a) In Art.25 Satz 1 LKrO wurde nun die Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags an die Frist für die konstituierende Sitzung für den Gemeinderat angepasst. Die Fristen betragen nun einheitlich vier Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit. Art. 25 Satz 1 LKrO stellt dabei für den Beginn der Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nun auch ausdrücklich auf den Beginn der Wahlzeit ab. Der Beginn der Wahlzeit ist in Art. 23 GLKrWG gesetzlich festgelegt. Die Wahlzeit nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreistagswahlen beginnt am 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).
- b) Der neu angefügte Art. 25 Satz 3 LKrO sieht eine gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages auf Antrag vor. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden, wenn es der Kreisaus-

schuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragen (Art. 25 Satz 2 LKrO). Die Änderung dient auch der Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO. Bisher fehlte in der LKrO eine gesetzliche Frist.

- c) Art. 28 Satz 3 LKrO regelt eine gesetzliche Frist für die Einberufung des Kreisausschusses. Dessen Sitzung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattfinden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder beantragt.

Die Geschäftsordnung des Kreistages Cham enthält in § 32 lediglich eine Regelung zur Einberufung des Kreisausschusses. Dort wird der Ordnungstext um die neue 14-Tagefrist ergänzt. Zu den Änderungen der Landkreisordnung bezüglich der Einberufung des Kreistages (Art. 25 LKrO) enthielt die Geschäftsordnung bisher keine gleichlautenden oder ergänzenden Regelungen, so dass hier auch kein Anpassungsbedarf besteht.

### Anlage:

#### § 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der oder die Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben **und vom Kreistag zu genehmigen**. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27  
Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte,  
Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen **und sich unentgeltlich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen.** (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28  
Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

**Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.**

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

§ 32  
Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.11.2023. Dieser empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag zur Beschlussnahme:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die sich aus der Änderung der Landkreisordnung ergebenden Anpassungen der Geschäftsordnung des Kreistages Cham, insbesondere die farblich gekennzeichneten sachlichen Änderungen in den §§ 26, 27, 28 und 32 der Geschäftsordnung. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

**Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 17 Fortschreibung und Aktualisierung der ÖPNV-Satzung**  
**Vorlage: Sg. 43/047/2023/1**

**Sachverhalt:**

1. Deutschlandticket ab 01.01.2024

Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 und den daraus abgeleiteten Ermäßigungstickets im Freistaat Bayern wurde die ÖPNV-Satzung letztmalig zum 01.09.2023 angepasst. Aufgrund der noch unklaren Finanzierung und die befristete Zusage der Spitzabrechnung wurde die Satzung zur Anwendung des Deutschlandtickets auf den 31.12.2023 befristet.

Die in 2023 angewandte Spitzabrechnung gewährleistet eine auskömmliche und haushaltsneutrale Umsetzung und Anwendung für den Landkreis. In der Bund-Länderkonferenz am 06.11.2023 wurde die Fortführung der Spitzabrechnung im ersten Halbjahr 2024 bestätigt. Zudem die Verkehrsministerkonferenz der Länder beauftragt, die Finanzierung und den Ticketpreis für das zweite Halbjahr 2024 zu evaluieren. Somit ist eine Preisanpassung in 2024 nicht unwahrscheinlich.

Die Klausel zur Anwendung in der ÖPNV-Satzung wird somit entfristet.

2. Kommunalisierung des § 45a PBefG

In Folge der Kommunalisierung der sogenannten unternehmeranspruchsberechtigten Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG ist ebenfalls eine Anpassung der ÖPNV-Satzung notwendig.

Ab 2024 fließen die o.g. Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG an den Landkreis Cham (Mobilitätszentrale). Bei einem eigenwirtschaftlichen Linienbetrieb werden diese Ausgleichszahlungen im Rahmen der sog. Übergangsbstandssicherung anteilig an den jeweiligen Unternehmer ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der ÖPNV-Satzung als sog. Preis-Preis-Vergleich.

Erste Bezugsgröße für die Auszahlungen sind die dem jeweiligen Verkehr zugewiesenen Schüler in der Schulwegkostenfreiheit. Zweite Bezugsgröße sind die Differenzen zwischen dem Preis für die „Vario Card 31Tage“ und den Kosten der Schülerzeitkarten.

Um die vollständige Auszahlung zu erhalten, ist der Unternehmer zur Einhaltung der Qualitätsmerkmale aus dem Nahverkehrsplan verpflichtet. Die Indexmerkmale

- vollständige Versorgung der Soll- und Ist-Zeitdaten
- Qualität der eingesetzten Beförderungsgefäße gemäß Vorgabe aus dem Nahverkehrsplan
- Zustand der Haltestellen (Qualität)

werden je zu einen Drittel gewichtet. Für die vollständige Auszahlung des Anspruchs sind diese komplett zu erfüllen.

Im Übergangsjahr 2024 wird die annähernde Bestandssicherung orientiert am Referenzjahr 2019 analog dem Deutschlandticket zugesichert.

**Anlagen:**

**Satzung des Landkreises Cham**

**in der 6ten Auflage**

**über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**

**Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:**

I. Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchsttarif</b>	<b>Ausgleich</b>
1.1	Umwelt-Fahrausweis	VLC Fahrpreistafel Spalte 8 / a	VLC Fahrpreistafel Spalte 8	Landkreis übernimmt 3/12 Monate entfernungsabhän- gig
1.2	Gästekartensystem in teilneh- menden Gemeinden	VLC Fahrpreistafel je nach Fahrstrecke	Kostenlos bei Vorlage gültiger Gästekarte	Landkreis übernimmt als Koordinierungsstelle Aus- gleichzahlung je vertraglicher Ü-Nachtung 0,16 €
1.3	Fahrradbeförderung nur SPNV	2,43 € Mit Tarifkoppelung	kostenlos	2,82 €
1.4	Sozial- und Seniorentarif <u>Bezugsberechtigt gegen Nach- weis:</u> Sozialtarif: Sozialleistungsbezug Seniorentarif: Ab 65 Jahre	VLC Fahrpreistafel Spalte <b>Erwachsener</b> Einfache Fahrt je nach Fahr- strecke	VLC Fahrpreistafel _Einfache Fahrt ermä- ßigter Fahr- preis je nach Fahrstrecke	Differenz gemäß Registrierung bzw. Verkäufe

1.5	<p>Jugendtarif in der Freizeit</p> <p><b><u>Bezugsberechtigt gegen Nachweis:</u></b>          Bis 23 Jahre / Wohnort im Landkreis Cham</p> <p>Schüler von staatlichen und privaten Schulen, auch Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB), Schwerbehinderte und Studenten an Hochschulen und Universitäten</p> <p><b><u>Geltungsbereich:</u></b>          An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Einschränkung</p>	<p>VLC          Fahrpreistafel          Spalte <b><u>Erwachsener oder Kind</u></b>          (gemäß tariflicher Altersbeschränkung)</p> <p>Einfache Fahrt          je nach Fahrstrecke</p>	<p>kostenlos</p>	<p>Tarifausgleich gemäß Tarifpreis und registrierter Beförderungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt konform mit 10er-Karte</p>
1.6	<p>Deutschland-Ticket als monatlich kündbares ABO**</p> <p>** Ausgleich und Abwicklung gemäß Richtlinie des StMB-Bayern          (Allgemeinverfügung Absatz 2 -4; gemäß 4ter Auflage ÖPNV-Satzung)</p>	<p>VLC          Fahrpreistafel          Gemäß der jeweiligen Zone</p>	<p>49,00 €/Monat*</p> <p>*Fortschreibung gemäß Bundesrichtlinie</p>	<p>Ausgleich nach der Schutzschirm-Methodik mit Referenzjahr 2019</p>
1.7	<p>Deutschland-Ticket als Bayerisches Ermäßigungsticket</p> <p>*** Ausgleich und Abwicklung gemäß Mustersatzung des StMB-Bayern (Anlage I zur Allgemeinen Vorschrift der 5ten Auflage)</p>	<p>VLC          Fahrpreistafel          Gemäß der jeweiligen Zone</p>	<p>29,00 €/Monat*</p> <p>*Fortschreibung gemäß Bundesrichtlinie</p>	<p>Abrechnung nach Schutzschirm-Methodik gemeinsam mit 1.6)</p>

II. Ergänzend zu den Höchsttarifausgleich gemäß Punkt I) Ziffer 1.1 bis 1.7 gewährt der Landkreis infolge der landesrechtlichen Neuregelung des bundesrechtlichen Ausgleiches gemäß PBefG 45a zur Übergangssicherung der eigenwirtschaftlichen Bestandsverkehre unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausgleichszahlungen. Anspruchsberechtigt sind Betreiber von Verkehren des äÖPNV im eigenwirtschaftlichen Betrieb, deren zum Zeitpunkt des Erlasses der 6ten Auflage der ÖPNV-Satzung einer Genehmigung gemäß PBefG § 42 unterliegen. Für die Ausgabe der rabattierten Schülermonatskarten im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gewährt der Landkreis einen Preis / Preis-Ausgleich zu der Erwachsenen-Monatskarte (V-31-Card) der jeweiligen Relationen im VLC-Tarif. Die Berechnungsgrundlage unter Einbezug der

Stückzahlen aller Besteller (Sachaufwandsträger) erstellt der Landkreis. Berechnungsmonat ist der Oktober des Vorjahres für das zu betrachtende Ausgleichsjahr. Auf der ausgleichsberechtigten Linie werden im Berechnungsmonat alle Relationen und Stückzahlen mit Rechtsanspruch der Kostenfreiheit des Schulweges erfasst und der Preisstufe der jeweiligen Stammstrecke (Wohnung/Schule) zugeordnet. Der Erstattungsanspruch ergibt sich aus der Differenz der verbilligten Schülermonatskarte mit der V-31-Card, der dann mit 11 Monaten zum Jahresanspruch multipliziert wird. Berechnungsgrundlage ist die im Anspruchsjahr genehmigte VLC-Fahrpreistabelle. Eine mögliche – temporäre – Umstellung der ABO-Schülermonatskarte in das Deutschland-Ticket hat keine Auswirkung auf den Ausgleichsanspruch bzw. dessen Berechnung. Um die vollständige Zuweisung zu erhalten, ist der Antragsteller zur Einhaltung der Qualitätsmerkmale aus dem Nahverkehrsplan verpflichtet. Die relevanten Kriterien werden gleichmäßig je mit 1/3 des Ausgleichsanspruchs gewichtet. Folgende Merkmale aus dem Nahverkehrsplan sind zuteilungsrelevant und können anteilig den Ausgleichsanspruch reduzieren:

- Vollständige Versorgung der DEFAS-Schnittstelle Bayern mit Solldaten einschließlich laufenden online Ist-Zeitdatenabgleich
- Das eingesetztes Fahrzeugmaterial entspricht in Punkto Mindestalter, Barrierefreiheit und digitaler Fahrzielanzeige den Vorgaben des Nahverkehrsplan
- Der Zustand der Haltestellen entspricht den Förderrichtlinien des Landkreises (Qualitätsbudget), im Minimum den Vorgaben der BO-Kraft und gewährt ein durchschnittliches Erscheinungsbild. Der Fahrplanaushang ist lesbar und erfolgt im Landkreis-Design.

Den Linienbetreiber wird im Falle der Abweichungen ein Nachbesserungsrecht eingeräumt, die Abweichung wird konkret mit einer Abstellungsfrist benannt.

Die Abwicklung über den Höchstattarif der V-31-Card schafft für die Verkehrsunternehmen Planungssicherheit, da diese auch über das Umstellungsjahr 2024 hinaus zur Anwendung kommt. Sollte sich über die Preis-Preis-Regulierung im Umstellungsjahr 2024 die beabsichtigte annähernde Bestandssicherung zum Referenzjahr 2019 mit größer 10%-Abweichung in Einbezug möglicher Fahrplananpassungen in Korrespondenz mit dem Nahverkehrsplan nicht ergeben, kann der Linienbetreiber einen entsprechenden Ausgleich geltend machen. Eine Reduzierung des Ausgleichs ist demzufolge im Umstellungsjahr auch nur für Tarifausgleichszahlungen zur Gattung 1.4 und 1.5 möglich. Eine Verkehrstagerreglung (ex w-a-d) ist zukünftig nicht mehr ausgleichsrelevant, das einzufordernde Wochenendangebot ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan. Für die Anwendungsregionen des VLC-Tarifs in den Landkreisen Schwandorf und Regen wird

eine entsprechende Kooperation vereinbart. Die Zuständigkeit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen der VLC-Tarife gemäß Punkt II) der landkreisübergreifenden Busverkehre ergibt sich aus den Delegationsvereinbarungen mit den Nachbarlandkreisen Regen, Straubing-Bogen und Schwandorf.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und im SPNV zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLC-Tarifs der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**. Das Tarifwerk für den VLC-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreis Cham abrufbar ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham,
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif sowie die Registrierung gemäß Ziffer 1.3 und 1.5 und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Cham zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Cham über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Cham:

<b>1.</b>	<b>Linien</b>	<b>Bestandverkehre rein im Landkreis Cham (Binnenverkehr)</b>
	100	Stadtbusverkehr Cham, Linie 100
	101-3	Stadtbusverkehr Cham, Linie 101; 102; 103
	180	Sattelbogen – Schorndorf – Cham
	200	Stadtbusverkehr Roding
	210	Roding – Untertraubenbach – Cham
	211	Roding – Brunn – Cham
	220	Roding – Wald – Zell – Roding
	230	Roding – Stamsried – Rötz
	280	Roding – Falkenstein – Roding

290	Roding – Michelsneukirchen – Roding
310	Stamsried – Pitzling – Cham
330	Rötz – Gmünd – Schönthal
410	Schönau – Tiefenbach – Schönthal – Cham
420	Waldmünchen – Balbersdorf – Cham
430	Waldmünchen – Irlach – Rötz – Waldmünchen
431	Waldmünchen – Rötz – Geigant – Waldmünchen
450	Waldmünchen – Gleißenberg – Furth im Wald
510	Furth im Wald – Ränkam – Gleißenberg – Weiding – Cham
511	Rimbach – Zenching – Raindorf – Cham
520	Cham – Furth im Wald (Domažlice – Čerchov)
589	Atzlern – Neukirchen – Furth im Wald
590	Furth im Wald – Neukirchen – Lam – Arber
610	Bad Kötzing – Miltach – Zandt/Chamerau – Cham
611	Bad Kötzing – Hohenwarth – Lam
612	Lam – Lohberg – Oberlohberg
620	Bad Kötzing – Runding – Cham
650	Bad Kötzing – Ramsried/Grafenwiesen – Furth im Wald
710	Cham – Traitsching (Stallwang – Straubing)

## **2. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Schwandorf (Landkreisübergreifend)**

319	Stamsried – Neunburg vorm Wald
320	Neunburg vorm Wald – Rötz – Cham
350	Diepoltsried – Heinrichskirchen – Rötz – Neunburg vorm Wald
490	Waldmünchen – Stadlern – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach

## **3. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Regen (Landkreisübergreifend)**

618	(Klatovy/Hamry – Svatá Katařiná) – Lam – Eck – Bodenmais
614	Winterverkehr ((Bodenmais – Eck – (Schareben)) – Lam
680	Bad Kötzing – Wetzell – Viechtach
690	Bad Kötzing – Drachselsried – (Bodenmais – Regen)

## **4. SPNV Schienenstrecke DLB / Oberpfalzbahn (VLC-Anteil)**

OPB RB 27	Schwandorf – Cham – Furth im Wald – (Domažlice)
OPB RB 28	Lam – Bad Kötzing – Cham
OPB RB 29	Waldmünchen – Cham

<b>5.</b>	<b>SPNV</b>	<b>Schienenstrecke DLB / ALEX (VLC-Anteil)</b>
	875 / ALX	(München – Regensburg) – Schwandorf – Cham – (Plzen – Prahá)
<b>6.</b>	<b>SPNV</b>	<b>Schienenstrecke DB Regio (VLC)</b>
	875 / RE	(Nürnberg) – Schwandorf – Cham – Furth im Wald
<b>7.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien mit RVV-Anteil Ziel Regensburg</b>
	219	RVV 43 Cham – Roding – (Zell – Regensburg)
	229	RVV 43 Roding – Walderbach – (Nittenau – Regensburg)
	810	RVV 5 Cham – Falkenstein – (Wörth a.d. Donau)
	818	RVV 34 Falkenstein – (Zell – Bernhardswald – Regensburg)
<b>8.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien mit RVV-Anteil in den Landkreis SAD</b>
	221	Roding – Roßbach – (Nittenau)
	228	Roding – Walderbach – (Nittenau)
	285	Roding – Falkenstein – (Nittenau)
<b>9.</b>	<b>Linien</b>	<b>Linien in der Betriebsführerschaft des Landkreises</b>
		Rufbuslinien 900 bis 918
		Nachtschwärmer 199, 299, 399, 499, 599 und 699

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete oder zukünftig einzurichtende Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLC-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLC-Tarifs.

1. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLC-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung). Diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs, sondern zu einer entsprechenden Anpassung des Höchstpreises (Ausgleich bleibt in der absoluten Höhe erhalten).
- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Höchsttarife Punkt I) dieser Satzung rückwirkend eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Punkt I) dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
- 1.3 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 20.000 € p.a
  - 1.4 Für den ermäßigten Tarif gilt eine Obergrenze von max. 100.000 € p.a.
  - 1.5 Für den Jugendtarif gilt keine Obergrenze.
  - 1.6/7 Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV aus Bundes- und Landesmitteln gemäß Richtlinie Deutschlandticket 2023/24

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotal gekürzt. Ausgenommen davon sind die Fahrradkarten gemäß 1.3, welche nur den SPNV betreffen.

Für die Zahlungen aus den Gästekarten und Umweltjahreskarten gibt es keine Obergrenze. Der Anspruch ergibt sich aus den vertraglichen Übernachtungen (Gästekarten) sowie den Verkaufszahlen (Umweltjahreskarte).

Der Anspruch zur Ziffer II) errechnet sich aus den Anspruchsberechtigten der Kostenfreiheit des Schulweges (SchBefV). Im Übergangsjahr 2024 gilt der vom Bayerischen Landtag am 22.06.2023 beschlossenen Gesetz (Drucksache 18/28884) genannte Betrag als Obergrenze des Gesamtanspruches.

Die Ausgleichsleistungen nach Punkt I) werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrecht-

erhalten.

Die Abrechnung der Höchsttarife kann in beiderseitigem Einverständnis auch jährlich erfolgen und an die VLC-Geschäftsstelle als Abrechnungsstelle delegiert werden. Für den Anspruch auf Bestandssicherung der eigenwirtschaftlichen Verkehre wird eine Abschlagszahlung im I. Halbjahr gewährt, die Schlussabrechnung erfolgt noch im Zuteilungsjahr.

2. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLC oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Cham.
3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen zum Höchsttarif gemäß Punkt I) dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den vom Landkreis Cham bezuschussten Fahrausweisen des VLC-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
5. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
  - a) Der Landkreis Cham prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Punkt I) und II) dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Cham hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirt-

schaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 7 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.
6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, die Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan 2020 bzw. dessen Nachtrag aus 2023 zu erfüllen. Mit Ablauf der Übergangsfrist Ende 2021 gilt das Anforderungsprofil verbindlich. Die Unternehmen legen alle drei Jahre

einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. Der Nachweis gibt auch Auskunft zur Barrierefreiheit und Antriebstechnik der Fahrzeugaufstellung.

Kommen einzelne Verkehrsunternehmen im eigenwirtschaftlichen Betrieb den Verpflichtungen nicht nach, haben mögliche Zahlungseinbehalte gemäß Punkt II) keine Auswirkungen auf die anderen anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Fahrzeug- und Fahrplaneinsatz im SPNV resultiert aus dem Verkehrsdurchführungsvertrag, so dass dieser Punkt hier nicht zur Anwendung kommt.

8. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises:

Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Cham ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Cham.

10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Cham unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

11. Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

12. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Öffentlichen Personennahverkehr vom 01.09.2023 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 03.08.2023) außer Kraft.

Cham, 20.11.2023

gez.

Franz Löffler, Landrat

DS

## **Protokoll:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 26.10.2023. Dieser empfiehlt wie folgt:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt gemäß Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Bau und Verkehr die Anpassung der Allgemeinen Vorschrift (ÖPNV-Satzung) zum 01.01.2024 hinsichtlich

1. Weiterführung des Deutschlandtickets ab 01.01.2024.
2. Kommunalisierung des § 45a PBefG

Eine Wiedervorlage mit weiteren Beratungsfolgen zur Anpassung bzw. möglichen Verlängerung der Satzung ist für die Sitzung im 1. Quartal 2024 vorgesehen. vorgesehen.

## **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird mit der Ergänzung des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 18 Landkreismusikschule Cham; Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2024/2025  
Vorlage: Sg. 91/009/2023/1**

**Sachverhalt:**

**Rückblick auf vergangene Gebührenerhöhungen:**

Gebührenerhöhung 2009:

Der Zuschussbedarf der Landkreismusikschule hat sich in den letzten Jahren insbesondere aufgrund von Tarifierhöhungen nach dem TVöD fast in jedem Jahr erhöht. Der Kreistag des Landkreises Cham hat deshalb in der Sitzung am 03.04.2009 eine durchschnittliche Gebührenerhöhung um ca. 7,5 % beschlossen. Damit sollte das Defizit auf unter 400.000 € verringert und die Kostendeckung aus Gebühren auf ca. 40 % erhöht werden.

Gebührenerhöhung 2012:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung Ende des Jahres 2010 das steigende Defizit der Landkreismusikschule thematisiert. Daraufhin hat der Kreistag in der Sitzung am 11.07.2011 nach entsprechender Vorberatung im Kreisausschuss am 10.06.2011 eine weitere differenzierte Gebührenanpassung zum Schuljahr 2012/2013 beschlossen.

Gebührenerhöhung 2015:

Lt. Auskunft des Landesverbandes der Sing- und Musikschulen lag die anteilige Gebührenfinanzierung der kommunalen Musikschulen damals bei landesdurchschnittlich ca. 43 %. Damit lag die entsprechende Zielvorgabe des Kreistages um 3 %-Punkte unter dem Landesdurchschnitt. Allerdings war auch dieses Ziel mit ca. 37 % nicht erreicht worden. Daher wurde eine differenzierte Gebührenanpassung zum 01.09.2015 beschlossen.

Gebührenerhöhung 2018:

Die bisher letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2018. Es wurde eine differenzierte Gebührenanpassung um durchschnittlich 12,2 % zum 01.09.2018 beschlossen.

**Vorschlag für Gebührenerhöhung/Vergleich mit anderen kommunalen Musikschulen:**

Aufgrund der Tatsache, dass die Mitfinanzierung der Eltern mittlerweile wieder deutlich unter der entsprechenden Vorgabe des Kreistages von bis dato 40 % liegt, wird für 2023 wiederum eine Gebührenanpassung vorgeschlagen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 gelten soll:

			Jahres- gebühr aktuell	Jahres- gebühr neu	Ø Oberpfalz 2022	Ø Bayern 2022
<b>Fachbereich I</b>						
Musikalische Grundfächer (5 bis 12 Teilnehmer)		(Wochenstunde à 45 o. 60 Min.)	240 €	279 €	257 €	301 € (60 Min.) 226€ (45 Min.)
Musikalische Grundfächer (bis zu 4 Teilnehmer)		(Wochenstunde à 45 Min.)	270 €	315 €		
Instrumentenkarussell (4 – 5 Teilnehmer je Gruppe)		(Wochenstunde à 45 Min.)	300 €	348 €	291 €	
<b>Fachbereich II</b>						
Kinder- und Jugendchor	ohne Hauptfach		99 €	117 €		(Singklasse) 196 €
	mit Hauptfach		75 €	87 €		
<b>Fachbereich III</b>						
Gruppenunterricht mit 4 und mehr Schülern		(Wochenstunde à 45 Min.)	270 €	315 €	307 €	361€ / 318 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern		(Wochenstunde à 45 Min.)	360 €	420 €	378 €	436 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (oder EU 22,5)		(Wochenstunde à 45 Min./ Einzel 22,5 Min.)	492 €	576 €	493 €	590 €
Einzelunterricht (30)		(Wochenstunde à 45 Min.)	630 €	732 €	647 €	744 €
Einzelunterricht (45)		(Wochenstunde à 45 Min.)	975 €	1.098 €	940 €	1.096 €
<b>Fachbereich IV</b>						
Ensemblefächer	ohne Hauptfach		175 €	204 €	154 €	
	mit Hauptfach		75 €	90 €	70 €	
gemischter Erwachsenenchor			150 €	177 €		
<b>Fachbereich V</b>						
Für den Unterricht der Förderklasse wird keine Gebühr erhoben, wenn gleichzeitig ein Hauptfach in Fachbereich III belegt ist.						
<b>Fachbereich VI</b>						
Allgem. Musiklehre/Gehörbildung			72 €	84 €		
Kurs für körperlich Behinderte und Lernbehinderte			240 €	279 €		
<b>Sontiges</b>						
Kooperationen (allgm.b. Schulen & Kitas)			1.077 €	1.254 €		

### Fazit/Zeitpunkt der Gebührenerhöhung:

Als Zeitpunkt für die Erhöhung wird der Beginn des Schuljahres 2024/2025, also der 01.09.2024, vorgeschlagen. Begründung: Das Schuljahr 2023/2024 läuft bereits seit dem 01.09.2023. Die Anmeldungen sind auf der Basis der aktuell gültigen Gebühren erfolgt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung von durchschnittlich ca. 16 % durchaus vertretbar; auch im Vergleich zu anderen kommunalen Musikschulen in der Oberpfalz bzw. in Bayern.

Die Höhe der Steigerung ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die letzte Gebührenerhöhung bereits vor sechs Jahren erfolgte. In diesem Zeitraum sind enorme inflationsbedingte Steigerungen zu verzeichnen. Alleine die Personalkostensteigerungen für 2023 und 2024 schlagen beispielsweise mit ca. 10,5 – 11,5 % zu Buche, zwischen 2018 und 2024 kam es durchschnittlich sogar zu Personalkostensteigerungen von mehr als 20 %.

Weiterhin ist eine Anhebung in dieser Höhe unbedingt notwendig, um eine Gebührenfinanzierung in Höhe des bayernweiten Durchschnitts (38 %) zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung von 16 % nach 6 Jahren eine durchschnittliche jährliche Steigerung von lediglich 2,67 % bedeutet.

Das bis dato vom Kreistag vorgegebene Ziel (Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen bei 40 %) wird nach wie vor bei weitem nicht erreicht. Nach dem Verwaltungsentwurf des Kreishaushalts wird 2023 mit Gebühreneinnahmen von ca. 527.000 € gerechnet. Die Gesamtausgaben für Personal- und Sachkosten (ohne Abschreibungen) betragen hingegen ca. 1.530.000 €. Die Gebührenfinanzierung liegt also nur bei 34,4 %.

Laut Haushaltsplan (laufende Verwaltungstätigkeit) wird für die Musikschule 2023 insgesamt mit einem Defizit i. H. v. ca. 670.000 € gerechnet.

Die Gebühreneinnahmen erhöhen sich durch die vorgeschlagene Erhöhung langfristig bei gleichbleibenden Schülerzahlen um ca. 85.000 € auf ca. 612.000 €.

Bei Gesamtkosten von ca. 1.611.000 € (ohne Abschreibungen) wäre dann ein Anteil von 38 % erreicht. Bei den Gesamtkosten sind die Personalkostensteigerungen für 2023 und 2024 bereits mitberücksichtigt.

### **Die Landkreismusikschule im landesweiten Vergleich:**

Nach den vorliegenden Zahlen des Landesverbandes der Bayerischen Sing- und Musikschulen, bei dem die Landkreismusikschule Cham Mitglied ist, liegt die Mitfinanzierung der Eltern landesweit mittlerweile bei 37,99 %. Hiernach ist die Senkung der Vorgabe des Kreistages mit 40 % auf 38 % absolut nachvollziehbar und im Rahmen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist insbesondere wegen der jährlich steigenden Personalkosten nach über fünfjähriger Pause unbedingt wieder eine Gebührenerhöhung notwendig.

### **Sozialermäßigung:**

Die Gebührensatzung der Landkreismusikschule enthält bereits bisher in § 5 Abs. 3 die folgende Möglichkeit einer Gebührenermäßigung in Härtefällen:

*In besonderen Härtefällen wird auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 1 KommHV-Doppik (Stundung/Niederschlagung/Erlass) gewährt.*

Nach Auffassung der Verwaltung ist diese Regelung nach wie vor ausreichend, zumal die Anzahl der Fälle gering ist.

## Anlagen:

## Anlage 1

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises Cham über die Organisation und Benutzung der Landkreismusikschule**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -/BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Landkreis Cham folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Landkreises über die Organisation und Benutzung der Landkreismusikschule vom 22.08.2018:

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 (Unterrichtsgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Unterrichtsangebotes werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- |                                                                                                                                          |                                 |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------|
| a) Fachbereich I (Musikalische Grundfächer - § 10 der Benutzungssatzung)                                                                 |                                 |               |
| aa) Eltern-Kind-Musikgruppe                                                                                                              | Wochenstunde á 45 oder 60 Min.  | 279 €         |
| ab) Musikalische Früherziehung (MFE I und II)                                                                                            | Wochenstunde á 45 oder 60 Min.  | 279 €         |
| ac) Musikalische Grundausbildung (MGA)                                                                                                   | Wochenstunde á 45 oder 60 Min.  | 279 €         |
| ad) Musikalische Grundfächer bis 4 Teilnehmer                                                                                            | Wochenstunde á 45 Min.          | 315 €         |
| ae) Instrumentenkarussell                                                                                                                | Wochenstunde á 45 Min.          | 348 €         |
| b) Fachbereich II (Vokalunterricht - § 11 der Benutzungssatzung)                                                                         |                                 |               |
| ba) Singklasse, Kinderchor, Jugendchor                                                                                                   | ohne Hauptfach<br>mit Hauptfach | 117 €<br>87 € |
| bb) Gesangliche Weiterbildung zum Sologesang                                                                                             |                                 |               |
| Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Hauptfach entsprechend § 12 der Benutzungssatzung erteilt.                        |                                 |               |
| c) Fachbereich III (Instrumentaler Hauptfachunterricht - § 12 der Benutzungssatzung)                                                     |                                 |               |
| ca) Einzelunterricht 30 Minuten                                                                                                          |                                 | 732 €         |
| cb) Einzelunterricht 45 Minuten                                                                                                          |                                 | 1.098 €       |
| cc) Gruppenunterricht mit 2 Schülern<br>(oder Einzelunterricht 22,5 Minuten)                                                             | Wochenstunde á 45 Minuten       | 576 €         |
| cd) Gruppenunterricht mit 3 Schülern                                                                                                     | Wochenstunde á 45 Minuten       | 420 €         |
| ce) Gruppenunterricht mit 4 und mehr Schülern                                                                                            | Wochenstunde á 45 Minuten       | 315 €         |
| d) Fachbereich IV (Ensemblefächer - § 13 der Benutzungssatzung)                                                                          |                                 |               |
| da) Für den Unterricht in Ensemblefächern mit gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches wird eine Zusatzgebühr von                       |                                 | 90 €          |
| db) Für den Unterricht in Ensemblefächer ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Zusatzgebühr von erhoben.                             |                                 | 204 €         |
| dc) Mitglieder des Erwachsenenchores entrichten eine Jahresgebühr von                                                                    |                                 | 177 €         |
| e) Fachbereich V (Förderklasse - § 14 der Benutzungssatzung)                                                                             |                                 |               |
| Für den Unterricht der Förderklasse wird keine Gebühr erhoben, wenn gleichzeitig ein Hauptfach Fachbereich III (Abschnitt C) belegt ist. |                                 |               |
| f) Fachbereich VI (Ergänzende Einrichtungen - § 15 der Benutzungssatzung)                                                                |                                 |               |
| fa) Allgemeine Musiklehre/Gehörbildung                                                                                                   |                                 | 84 €          |
| fb) Kurs für körperlich Behinderte und Lernbehinderte                                                                                    |                                 | 279 €         |
| g) Zusatzgebühren                                                                                                                        |                                 |               |
| ga) <u>Erwachsenenzuschlag</u>                                                                                                           |                                 |               |
| Für volljährige Teilnehmer in den Fachbereichen II und III wird ein Zuschlag zu der                                                      |                                 |               |

Unterrichtsgebühr in Höhe von 180 € erhoben. Ausgenommen sind Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld.

gb) Auswärtigenzuschlag

Von Schülern, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb des Landkreises Cham haben und von Schülern aus Gemeinden, die nicht der Zweckvereinbarung Landkreismusikschule beigetreten sind, wird ein Zuschlag zur Unterrichtsgebühr von 180 € pro Schuljahr erhoben.

h) Kooperationspartner

Für eine Kooperationsstunde (45 Min.) fällt eine Gebühr von 1.254 € an.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Cham,  
Landratsamt Cham

Franz Löffler  
Landrat

### **Beschlussvorschlag:**

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport am 20.10.2023.

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport empfiehlt dem Kreistag den Kostendeckungsgrad der Landkreismusikschule durch Gebühreneinnahmen auf den bayernweiten Durchschnitt i. H. v. 38 % abzusenken und die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Cham für die Landkreismusikschule zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 19      Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung aus erneuerbaren Energien**  
**Vorlage: BüroLR/090/2023/1**

**Sachverhalt:**

**1. Hintergrund**

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene kommt den Kommunen eine wesentliche Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Insbesondere in Bayern hat das Thema in den letzten Monaten deutlich an Fahrt aufgenommen.

- Durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ müssen die Planungsverbände bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen, um eine Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden. PV-Freiflächenanlagen sind bereits an Autobahnen und Schienenstrecken privilegiert. In vielen Kommunen sind schon Projektentwickler und Unternehmen aktiv, sprechen Landwirte und Grundstückseigentümer an und sichern sich potenziell geeignete Flächen, um Erneuerbare Energien-Projekte und damit Gewinne aus der Stromerzeugung zu realisieren. Die Kommunen sind mit einer wachsenden Zahl an entsprechenden Bauanträgen oder Anträgen für vorhabenbezogene Bebauungspläne konfrontiert.
- Von den Kommunen wird gefordert, die Energiewende vor Ort zu koordinieren und zu moderieren. Sie sollen Kriterien und Konzepte entwickeln, wo und welche Erneuerbare Energien-Anlagen in ihrem Gebiet errichtet werden dürfen. Dabei sollen sie auch die Akzeptanz der Bürger berücksichtigen.
- Industrieunternehmen fordern mittlerweile aktiv den Bezug von regional erzeugter erneuerbarer Energie. Die Verfügbarkeit von regional erzeugtem Strom wird dabei in doppelter Hinsicht zum Standortfaktor: Zum einen sind insbesondere durch den Ukraine-Krieg die Strompreise massiv gestiegen. Dies hat den vergleichsweise günstigen Direktbezug von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen für Unternehmen attraktiv gemacht. Zudem sind Unternehmen gehalten, sich nachhaltig aufzustellen und ihre Treibhausgasbilanz zu verbessern. Ein entscheidender Faktor dabei ist der Bezug von erneuerbaren Energien.
- Der Netzausbau ist in den letzten Jahren nicht ausreichend vorangekommen, um die benötigte Anzahl an PV-Anlagen oder Windkraftanlagen an das Netz anzuschließen und die erzeugte Energie abzunehmen. Die Netzbetreiber sind hier auch auf die Kommunen angewiesen, die durch ihre Konzepte, Kriterien und das Baurecht festlegen, wo Erneuerbare Energien-Anlagen errichtet werden dürfen. Die Netzbetreiber können den Netzausbau sodann nach diesen Kriterien ausrichten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Wertschöpfung in der Region zu halten, hat der Landkreis Cham (im Folgenden „**Landkreis**“) zusammen mit der Stadt Cham, der Stadt Furth im Wald, dem Markt Lam und der Stadt Waldmünchen im Mai 2023 eine gemeinsame Gesellschaft, die Regionalwerke Landkreis Cham GmbH (im Folgenden „**Regionalwerke GmbH**“) gegründet. Zweck und Gegenstand der Regionalwerke GmbH ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags

*„die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der an ihm beteiligten Städte, Gemeinden und des Landkreises Cham im Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung.*

*Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere „die Planung und Umsetzung der effizienten Erzeugung und Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der CO<sub>2</sub>-Vermeidung und einer sicheren Energieversorgung. Gegenstand des Unternehmens sind in diesem Rahmen auch alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Umwandlung, der Lieferung und der Verteilung von Energie zusammenhängende Tätigkeiten und energiewirtschaftliche Dienstleistungen.“*

An der Regionalwerke GmbH ist der Landkreis mit einer Stammeinlage i. H. v. € 399.000,00 (60%), die Kommunen jeweils mit einer Stammeinlage i. H. v. € 66.500,00 (jeweils 10 %) beteiligt. Eigenes Personal beschäftigt die Regionalwerke GmbH nicht.

## **2. Beabsichtigtes Vorhaben**

### **2.1 Formwechsel der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen**

Die an der Regionalwerke GmbH beteiligten Gesellschafter (im Folgenden auch „**Start-Kommunen**“) beabsichtigen einen Formwechsel der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen, das „*Regionalwerk Landkreis Cham gKU*“ (im Folgenden „**Regionalwerk gKU**“). Nach Errichtung des Regionalwerk gKUs durch wirksamen Formwechsel sollen sich alle bzw. möglichst viele Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen. Sinn und Zweck des Formwechsels ist die Errichtung eines rein kommunalen Zusammenschlusses, an dem eine Beteiligung privater Dritter schon aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. So kann sichergestellt werden, dass ausschließlich kommunale Interessen vertreten werden. Zudem bedarf die Beteiligung weiterer Kommunen – im Gegensatz zur GmbH – keiner notariellen Beurkundung.

Mit dem Formwechsel ändert sich nur das „Gewand“ der Regionalwerke GmbH. Die Zielrichtung / der Zweck der Regionalwerke GmbH, deren Tätigkeitsbereich und Betrieb wird nach Wirksamkeit des Formwechsels mit Eintragung ins Handelsregister und amtlicher Bekanntmachung der Satzung des Regionalwerks gKU im Regionalwerk gKU unverändert fortgeführt.

Durch die gemeinsame Betätigung der Kommunen und des Landkreises im Bereich der erneuerbaren Energien können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen und die Wertschöpfung in den Kommunen gehalten werden. Die Akzeptanz von Erneuerbaren Energien-Anlagen vor Ort kann erhöht werden, die Kommunen können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit dem Netzbetreiber abstimmen und (langfristig) ihre Bürger und – unter Beachtung der anzuwendenden vergaberechtlichen Vorgaben – im Einzelfall auch ihre kommunalen Liegenschaften mit bezahlbarem, erneuerbarem Strom versorgen. Über die Bündelung der Interessen vieler Kommunen erreicht das Regionalwerk eine

erhebliche Schlagkraft und Bedeutung v. a. gegenüber Netzbetreibern. Zudem kann eine gebündelte Anfrage bei den Netzbetreibern zeitliche Vorteile bringen, da sich der Netzbetreiber nicht laufend mit einzelnen Anfragen befassen muss.

## **2.2 Tätigkeitsbereich und „Geschäftsmodell“ des Regionalwerk gKUs**

Bevor eine PV- oder Windkraftanlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für die Errichtung geschaffen werden (im Folgenden auch „**Projektentwicklung**“). Die Projektentwicklung umfasst dabei insbesondere die Ermittlung geeigneter Flächen, die Flächensicherung, die Einholung erforderlicher Genehmigungen (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung, BImSchG Genehmigung bei Windkraft) sowie etwaiger Gutachten. Die Projektentwicklung soll grundsätzlich im Regionalwerk gKU – ggfs. unter Einbeziehung externer Dienstleister – erfolgen. Spätestens nach umsetzungsreifer Entwicklung eines Projekts sollen die Projektrechte an eine Projektgesellschaft zu marktüblichen Konditionen verkauft werden, welche die Anlagen sodann errichtet und betreibt. Am Gewinn des Regionalwerk gKUs aus dem Verkauf der Projektrechte nehmen die am Regionalwerk gKU beteiligten Kommunen (im Folgenden auch „Träger“) entsprechend ihrer Beteiligung am Regionalwerk gKU teil. Zusätzlich zur eigenen Projektentwicklung im Regionalwerk können auch bereits an- oder vollständig entwickelte Projekte erworben werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Neben der Betätigung im Bereich der Projektentwicklung soll das Regionalwerk gKU die Geschäftsführung sowie die kaufmännische, prognostisch ggfs. auch die technische Betriebsführung der Projektgesellschaften übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Ziel ist es außerdem, die laufenden Projekte zu koordinieren und mit dem Regionalwerk gKU eine Plattform zu schaffen, mit der langfristig weitere Erneuerbare-Energien-Projekte (z. B. Entwicklung / Umsetzung eines Elektrolyseurs) erschlossen werden können.

Zudem soll das Regionalwerk gKU eine Beteiligung i. H. v. 4,99 % an allen künftigen Projektgesellschaften halten. Über diese Beteiligung sind alle Träger des Regionalwerk gKUs mittelbar an den Projektgesellschaften beteiligt. Die Beteiligung des Regionalwerk gKUs an den Projektgesellschaften dient insbesondere der Sicherstellung der regionalen Vermarktung der in den Projektgesellschaften erzeugten Energie: Über eine vertragliche Regelung auf Ebene der Projektgesellschaften (sog. Stimmbindungsklausel) kann gewährleistet werden, dass die Entscheidung über die Vermarktung der erzeugten Energie dem Regionalwerk gKU obliegt bzw. alle übrigen Gesellschafter der Projektgesellschaft entsprechend dem Regionalwerk gKU über die Vermarktung entscheiden müssen. Darüber hinaus erhält das Regionalwerk gKU über die Beteiligung an den Projektgesellschaften stetige Finanzzuflüsse aus den Projektgesellschaften entsprechend seiner Beteiligungshöhe.

## **2.3 Gründung von / Beteiligung an Projektgesellschaften**

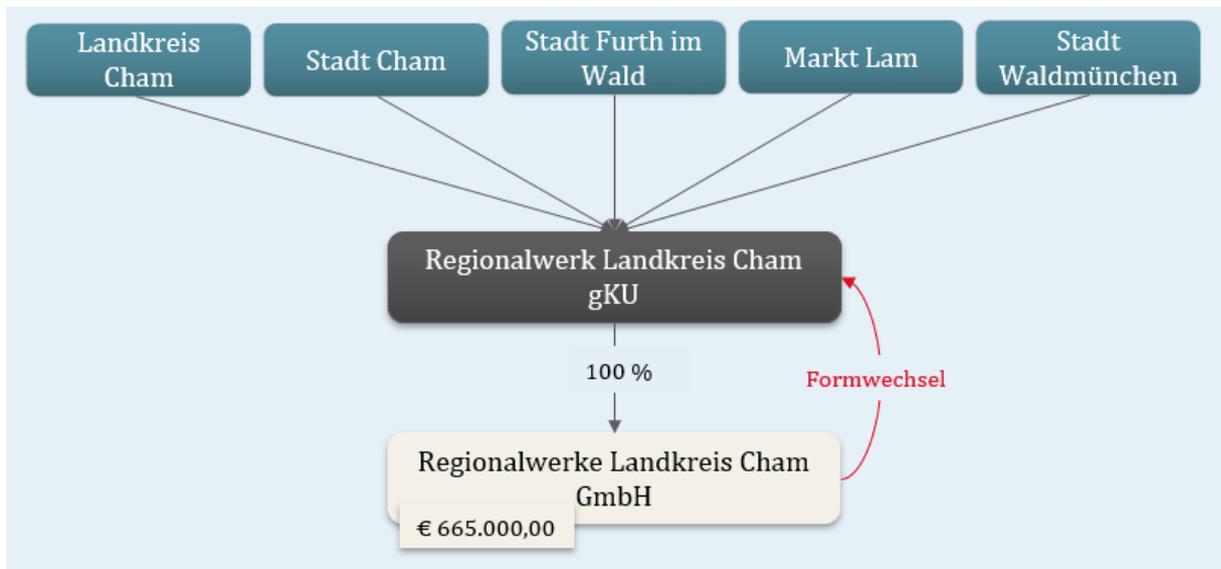
Die Trennung von Entwicklung und -umsetzung eines Projekts ist aus Gründen der Haftungsbegrenzung und günstigerer Finanzierungsbedingungen (v. a. durch Trennung / Begrenzung der Risiken) in separaten Projektgesellschaften sinnvoll.

Die Kommune, auf deren Gebiet das Projekt verwirklicht wird (im Folgenden „**Standortkommune**“) bzw. die Träger des Regionalwerks, die sich an der Projektgesellschaft beteiligen wollen und / oder das Regionalwerk gKU werden eine entsprechende Projektgesellschaft zur Umsetzung des Projekts grün-

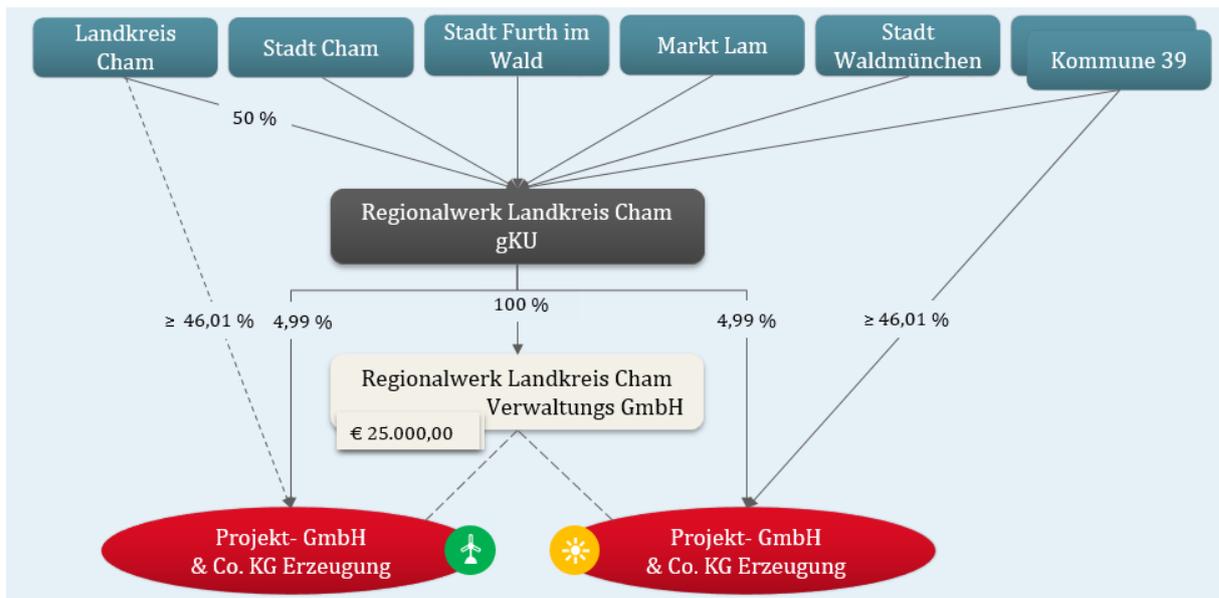
den. Die Finanzierung der Umsetzung der Projekte in den Projektgesellschaften erfolgt in der Regel über bis zu 20 % Eigen- und 80 % Fremdkapital (v. a. Kredite).

Die Gründung von bzw. Beteiligung an Projektgesellschaften ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, sondern lediglich zum besseren Verständnis des geplanten Gesamtkonzepts dargestellt.

Das beabsichtigte Gesamtvorhaben stellt sich grafisch wie folgt dar:



Schritt 1: Formwechsel



Schritt 2: Zielkonstrukt

## 2.4 Rechtsform und Beteiligung

Die Regionalwerke GmbH wird in die öffentlich-rechtliche Organisationsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens formgewechselt, Art. 49 f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 86 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 74 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO). Das gemeinsame Kommunalunternehmen als besondere Form der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet sich aufgrund seiner rein kommunalen Trägerstruktur an. Wie oben bereits dargestellt ist eine Beteiligung privater Dritter schon in kommunalrechtlicher Hinsicht ausgeschlossen.

Durch einen starken Vorstand sowie die Vertretung der Kommunen im Verwaltungsrat ist das Regionalwerk gKU flexibel genug, um Projekte effizient voranzubringen und zugleich die kommunale Einflussmöglichkeit zu wahren. Die finanzielle Beteiligung am Regionalwerk gKU erfolgt in Höhe von **€ 3,00 pro Einwohner** der jeweiligen Kommune zum Stand 30.06.2023. Der Landkreis wird sich mit € 3,00 pro Einwohner bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl in Höhe von 130.506 Einwohner beteiligen, sodass im Falle der Beteiligung aller Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU die Kommunen in ihrer Gesamtheit und der Landkreis mit jeweils 50 % am Regionalwerk gKU beteiligt sind. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen, verbleibt es dennoch bei der Einzahlung in Höhe von € 3,00 pro Einwohner.

Auch die Start-Kommunen werden sich mit € 3,00 pro Einwohner am Eigenkapital des Regionalwerk gKUs beteiligen. Die bereits auf das Stammkapital der Regionalwerke GmbH geleisteten Einlagen (im Folgenden auch „**Überschussbeträge**“) werden den Start-Kommunen auf dem jeweils individuellen Verrechnungskonto zugeordnet. Diese Überschussbeträge können ab 01.01.2031 von den Start-Kommunen zu jeweils 1/5 entnommen werden, sofern auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo entsteht und dem Regionalwerk gKU die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

Die Beteiligungsverhältnisse am Regionalwerk gKU unmittelbar nach Durchführung des Formwechsels sind in beigefügter **Anlage 1** dargestellt. Die künftigen Beteiligungsverhältnisse unter Berücksichtigung aller Landkreiskommunen sind in beigefügter **Anlage 2** dargestellt.

Die künftigen Projektgesellschaften sind üblicherweise GmbH & Co. KGs (v. a. wegen der vereinfachten Aufnahme von Gesellschaftern). An den Projektgesellschaften soll sich das Regionalwerk gKU mit maximal 4,99 % beteiligen. Die Standortkommune soll die Option erhalten, weitere 46,01 % zu übernehmen. Die verbleibenden 49 % können ganz oder teilweise z. B. an örtliche Stadtwerke / Energieversorgungsunternehmen, Bürgerenergiegenossenschaften, Kooperationspartner und / oder Industrie- / Gewerbeunternehmen vergeben werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Projektgesellschaften soll eine ebenfalls noch zu gründende „Regionalwerk Landkreis Cham Verwaltungs GmbH“ sein, an der zu 100 % das Regionalwerk gKU beteiligt ist.

## **2.5 Organe des Regionalwerk gKUs**

Die Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach außen sowie die Geschäftsführung, erfolgt durch den **Vorstand**, Art. 78 Abs. 1 GO, Art. 90 Abs. 1 LKrO. Der Vorstand soll aus zwei Personen bestehen.

Weiteres Organ neben dem Vorstand ist der **Verwaltungsrat**, Art. 78 Abs. 2 GO, Art. 90 Abs. 2 LKrO. Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand und entscheidet über wesentliche Maßnahmen des Regionalwerk gKUs (z. B. Satzungsänderungen, Auflösung, Jahresabschluss etc.). Die beteiligten Kommunen sowie der Landkreis werden im Verwaltungsrat mit je einem Vertreter repräsentiert, wobei jeder Euro am Stammkapital des Regionalwerk gKUs eine Stimme gewährt. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen und der Landkreis in diesem Fall mit mehr als 50 % am Regionalwerk gKU beteiligt ist, verzichtet der Landkreis auf die über 50 % hinausgehenden Stimmrechte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen in den kommunalrechtlich vorgegebenen Fällen den Weisungen des jeweiligen Rats und des Kreistags.

## **2.6 Späterer Beitritt und Austritt aus dem Regionalwerk gKU**

Ein Austritt aus dem Regionalwerk gKU ist grundsätzlich erst nach sieben Jahren möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers erhält dieser 70 % des anteilig auf ihn entfallenden Unternehmenswerts. Der Wert der Anteile der ausscheidenden Kommune wird einvernehmlich festgelegt oder nach einem in der Satzung bzw. dem Konsortialvertrag festgelegten Bewertungsverfahren von einem Wirtschaftsprüfer bewertet.

Kommunen können später beitreten, jedoch nur unter Zahlung eines Aufgelds, durch das die bis dahin von den anfänglich beteiligten Kommunen erbrachten Leistungen im Regionalwerk gKU sowie das bis dahin getragene unternehmerische Risiko abgegolten werden sollen.

## **2.7 Finanzierung / Businessplan**

Zur Finanzierung des Regionalwerk gKUs sind auf Grundlage des im Vorfeld unter Heranziehung von Annahmen erstellten Businessplan-Entwurfs (eine Zusammenfassung des Businessplan-Entwurfs ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 3** beigefügt) jährlich ca. **€ 783.036,00 pro Jahr** an Eigenkapitaleinlage erforderlich, um das geplante Geschäftsmodell des Regionalwerk gKUs ohne Aufnahme von Dar-

lehen zu finanzieren. Das im Businessplan-Entwurf abgebildete Hauptgeschäft des Regionalwerk gKUs soll zum einen aus der Entwicklung von PV-Projekten und deren Verkauf an die künftig zu gründenden Projektgesellschaften, der kaufmännischen Betriebsführung in den Projektgesellschaften sowie der finanziellen Beteiligung an den Projektgesellschaften (Wind und PV) bestehen. Die Finanzierung der geschätzten Betriebs- und Entwicklungskosten erfolgt im ersten Jahr durch Erhöhung des Anfangs-Stammkapitals i. H. v. € 127.554,00 (bei einer Einzahlung des Landkreises i. H. v. € 100.000,00 auf das Stammkapital) auf insgesamt € 200.000,00 und einer Erhöhung des Kapitalkontos II von € 371.844,00 auf € 583.036,00 (bei Beteiligung aller Landkreiskommunen). In den Folgejahren erfolgt die Einzahlung der € 3,00 pro Einwohner jeder beteiligten Kommune auf das individuelle Kapitalkonto II.

Die nach Durchführung des Formwechsels auf die Start-Kommunen entfallenden Einzahlungen sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage 4** beigefügt. Die nach Beitritt aller weiteren Landkreiskommunen auf die einzelnen Kommunen entfallenden anfänglichen und jährlichen Einzahlungen sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage 5** beigefügt. Nach einer anfänglichen Investitionsphase soll sich das Regionalwerk gKU selbst finanzieren und Gewinne aus den genannten Geschäftsfeldern an die Kommunen ausschütten. Auf Basis einer konservativen Schätzung ist das Regionalwerk gKU in den ersten sieben Jahren auf die Finanzierung durch die Träger angewiesen. Daher ist im Vertragswerk auch vorgesehen, dass in den ersten sieben Jahren keine Gewinne ausgeschüttet werden.

Beteiligen sich nur Kommunen, deren Einwohner zusammen weniger als 90 % der Einwohner des gesamten Landkreises ausmachen, ist eine Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens mit Blick auf die im Businessplan-Entwurf zugrunde gelegten Ausbauziele ohne Aufnahme von Fremdkapital höchstwahrscheinlich nicht möglich.

### **3. Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben**

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der Art. 86 ff. GO, Art. 74 ff. der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 49 f. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden eingehalten.

#### **3.1 Zulässige Rechtsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung**

Kommunen können sich gemäß Art. 86 GO, Art. 74 LKrO sowohl in öffentlich- als auch in privatrechtlichen Organisationsformen betätigen und sich gemäß Art. 49 KommZG zur gemeinsamen Betätigung zusammenschließen. Die beabsichtigte Gründung einer öffentlich-rechtlichen Organisationseinheit in Form des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist damit grundsätzlich kommunalrechtlich zulässig.

#### **3.2 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung**

Gemäß Art. 87 Abs. 1 GO, Art. 75 Abs. 1 LKrO darf eine Kommune bzw. ein Landkreis ein Unternehmen im Sinne des Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Kommune bzw. der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 57 GO bzw. seine Aufgaben Art. 51 LKrO erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind und
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

### **3.2.1 Öffentlicher Zweck**

Die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung bzw. -versorgung entspricht einem öffentlichen Zweck. Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV originäre Aufgabe der Kommunen (kommunale Daseinsvorsorge) und daher von einem öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gedeckt. Die Energieversorgung umfasst dabei auch die Betätigung im Bereich der Energieerzeugung. Dies wird durch den neuen Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) nochmals ausdrücklich klargestellt. Zudem dürfen auf Grundlage des neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 1 BayKlimaG nun auch Landkreise *„Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben“*.

Auch die der Energieerzeugung vorgelagerte Projektentwicklung (Flächensicherung, Genehmigungsplanung etc.) ist als von einem öffentlichen Zweck erfasst anzusehen: Die Projektentwicklung ist unabdingbare Voraussetzung für die Energieerzeugung und -versorgung und damit für die Erfüllung der kommunalen Aufgabe aus Art. 83 Abs. 1 BV. Ohne Projektentwicklung kann die beabsichtigte Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung nicht erbracht werden. Die Projektentwicklung ist aufgrund des untrennbaren sachlichen Zusammenhangs folglich als wesentlicher vorgelagerter Bestandteil der Energieerzeugung und -versorgung und somit der kommunalen Daseinsvorsorge anzusehen.

### **3.2.2 Angemessenheit im Verhältnis zu Leistungsfähigkeit und Bedarf**

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayKlimaG sind die Kommunen und Landkreise bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht (mehr) an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Kommunen wie Landkreise dürfen sich daher im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in der Energieerzeugung wirtschaftlich betätigen.

### **3.2.3 Subsidiarität**

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien Anlagen, einschließlich der Projektentwicklung, ist – wie bereits dargestellt – als Bestandteil der Energieversorgung und damit als Teil der Daseinsvorsorge anzusehen. Da die Bereiche der Daseinsvorsorge nicht von der Subsidiaritätsklausel umfasst sind, kann die Einhaltung der Subsidiaritätsklausel dahinstehen.

## **3.3 (Kommunal-)Rechtliche Zulässigkeit des Formwechsels der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen**

Gemäß Art. 49 Abs. 4 Satz 1 KommZG kann ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Da es sich bei der Regionalwerke GmbH um eine Kapitalgesellschaft handelt, an welcher ausschließlich kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist der beabsichtigte Formwechsel in

ein gemeinsames Kommunalunternehmen kommunalrechtlich zulässig. Sonderrechte und Rechte Dritter an den Anteilen der Regionalwerke GmbH i. S. d. § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG), welche einem Formwechsel gemäß Art. 49 Abs. 4 Satz 2 KommZG entgegenstehen, existieren vorliegend nicht.

Voraussetzung eines wirksamen Formwechsels ist die Vereinbarung einer Satzung für das künftige Regionalwerk gKU sowie ein einstimmiger Umwandlungsbeschluss der Gesellschafter der Regionalwerk GmbH, Art. 49 Abs. 4 Satz 3 KommZG. Das Regionalwerk gKU wird folglich zunächst im Wege des Formwechsels durch die Start-Kommunen errichtet, welche die als **Anlage 6** beigefügte Satzung sowie den als **Anlage 7** beigefügten Konsortialvertrag vereinbaren. Ab Beitritt weiterer Kommunen wird die Satzung in die als **Anlage 8** sowie der Konsortialvertrag in die als **Anlage 9** beigefügte Fassung geändert. In der Satzung betrifft dies insbesondere die Regelung zum Stammkapital und zur Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Im Konsortialvertrag erfolgen keine inhaltlichen Änderungen, lediglich die Vertragspartner sowie der Kreis der Unterzeichner wird entsprechend erweitert.

#### **4. Umsetzung und weiteres Vorgehen**

##### **4.1 Umsetzung**

In einem ersten Schritt beschließen die Start-Kommunen im Kreistag und in ihren jeweiligen Räten sowie in der Gesellschafterversammlung der Regionalwerke GmbH den Formwechsel der Regionalwerke GmbH ins Regionalwerk gKU. Nach Errichtung des Regionalwerk gKUs mit Eintragung im Handelsregister sowie Bekanntmachung der Satzung werden alle weitere Landkreiskommunen, die über den Beitritt zum Regionalwerk gKU positiv Beschluss gefasst haben, am Regionalwerk gKU beteiligt. Die entsprechende Beschlussfassung über die Satzung und den Konsortialvertrag zur Beteiligung weiterer Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU erfolgt ebenfalls im Rahmen dieses Beschlussvorgangs (siehe oben unter o.o.).

Da zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung noch nicht feststeht, wie viele und welche Landkreiskommunen sich am Regionalwerk gKU beteiligen werden, wird die Satzung und der Konsortialvertrag einschließlich Anlagen nach Beschlussfassung aller Landkreiskommunen durch Anpassung auf die konkret beteiligten Träger hinsichtlich der erforderlichen – insbesondere der gelb hinterlegten – Passagen finalisiert.

##### **4.2 Weiteres Vorgehen**

Gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO sind Entscheidungen einer Kommune bzw. des Landkreises über die Änderung der Rechtsform der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor dem Vollzug, vorzulegen. Diese Beschlussvorlage sowie die entsprechenden Verträge wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Cham und der Regierung der Oberpfalz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden abgestimmt.

Der Formwechsel ist gemäß Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG, § 202 UmwG ins Handelsregister einzutragen. Erst mit Eintragung des Regionalwerks gKU im Handelsregister und amtlicher Bekanntmachung der Satzung ist dieses wirksam errichtet.

## **Anlagen**

- Anlage 1:** Beteiligungsverhältnisse Start-Kommunen am Regionalwerk gKU
- Anlage 2:** Künftige Beteiligungsverhältnisse am Regionalwerk gKU
- Anlage 3:** Zusammenfassung Businessplan-Entwurf
- Anlage 4:** Übersicht Einzahlungen Start-Kommunen
- Anlage 5:** Übersicht Einzahlungen alle Kommunen
- Anlage 6:** Satzung Regionalwerke Landkreis Cham gKU Start-Kommunen
- Anlage 7:** Konsortialvertrag Regionalwerke Landkreis Cham gKU Start-Kommunen
- Anlage 8:** Satzung Regionalwerke Landkreis Cham gKU
- Anlage 9:** Konsortialvertrag Regionalwerke Landkreis Cham gKU

### **Protokoll:**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt dem Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit dem Namen „Regionalwerk Landkreis Cham gKU“ zu. Die Zustimmung soll vorbehaltlich der Beteiligung so vieler Landkreiskommunen, dass insgesamt mindestens 90 % der Einwohner des gesamten Landkreises durch die beteiligten Kommunen repräsentiert werden, erfolgen.
2. Der Kreistag beschließt die Einzahlung eines Eigenkapitalbetrags als Anschubfinanzierung i. H. v. € 3,00 pro Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2023. Der Kreistag beschließt die Verbuchung der bereits auf das Stammkapital der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH geleisteten Einlage auf das individuelle Verrechnungskonto des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk Landkreis Cham gKU beteiligen und der Landkreis aufgrund seiner Beteiligung auf Basis der Gesamteinwohnerzahl zu mehr als 50 % beteiligt ist, stimmt der Kreistag der Fixierung der Stimmrechte des Landkreises auf 50 % zu.

Der kommunale Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham werden ermächtigt und beauftragt, zur Anschubfinanzierung des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs jährlich über sieben Jahre 391.518 € in das gemeinsame Kommunalunternehmen einzuzahlen.

3. Der Kreistag stimmt dem Beitritt weiterer Landkreiskommunen zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von 3,00 € pro Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2023 zu.
4. Der Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham werden ermächtigt und beauftragt, die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Satzung sowie den als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügten Konsortialvertrag des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs abzuschließen und alle sonstigen für den Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in das Regionalwerk Landkreis Cham gKU erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Zugleich wird der Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham ermächtigt und beauftragt, die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Fassung der Satzung sowie die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Fassung des Konsortialvertrags für den Beitritt weiterer Kommunen abzuschließen und alle sonstigen für den Beitritt der weiteren Kommunen zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

5. Der Kreistag erklärt sich mit Änderungen der Satzung und des Konsortialvertrags einverstanden, welche nach Beschlussfassung der weiteren Landkreiskommunen über den Beitritt zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU zur Festlegung der konkreten Träger erforderlich sind (u. a. Benennung und Anzahl der Träger, Eigenkapitalhöhe, Anzahl Verwaltungsratsmitglieder). Darüber hinaus erklärt sich der Kreistag mit redaktionellen Änderungen der Satzung und des Konsortialvertrags einverstanden.

### **Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende dankt für das einstimmige Ergebnis und für die respektable Entscheidung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	0

### **TOP 20      Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreistages um 17.18 Uhr.

Cham, 22. Dezember 2023

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

---

Früchtl  
Verwaltungsamtsrat

---

Löffler  
Landrat

